Johann Michael

Mayr

1803

Tanndorf

2 Bavar.
826 b

E
<36616372390018
<36616372390018
Bayer. Staatsbibliothek

Norma.

Nach welcher die ordinarj Siglung geschehen solle.

Von. 1: fl: inclus: biß. 10: fl: exclus: .	— : fl:	1: ß:	1: d:
Von. 10: biß. 50: fl:	— „	3: „	1: „
Von. 50: biß. 100: fl:	— „	6: „	2: „
Von. 100: biß. 300: fl:	— „	16: „	2: „
Von. 300: biß. 500: fl:	— „	32: „	—
Von. 500: biß. 1000: fl:	1: „	4: „	—
Von. 1000: biß. 5000: fl:	2: „	8 „	—
Von. 5000: biß. 10000: fl:	4: „	16: „	—
Von. 10000: biß. 15000: fl:	6: „	24: „	—

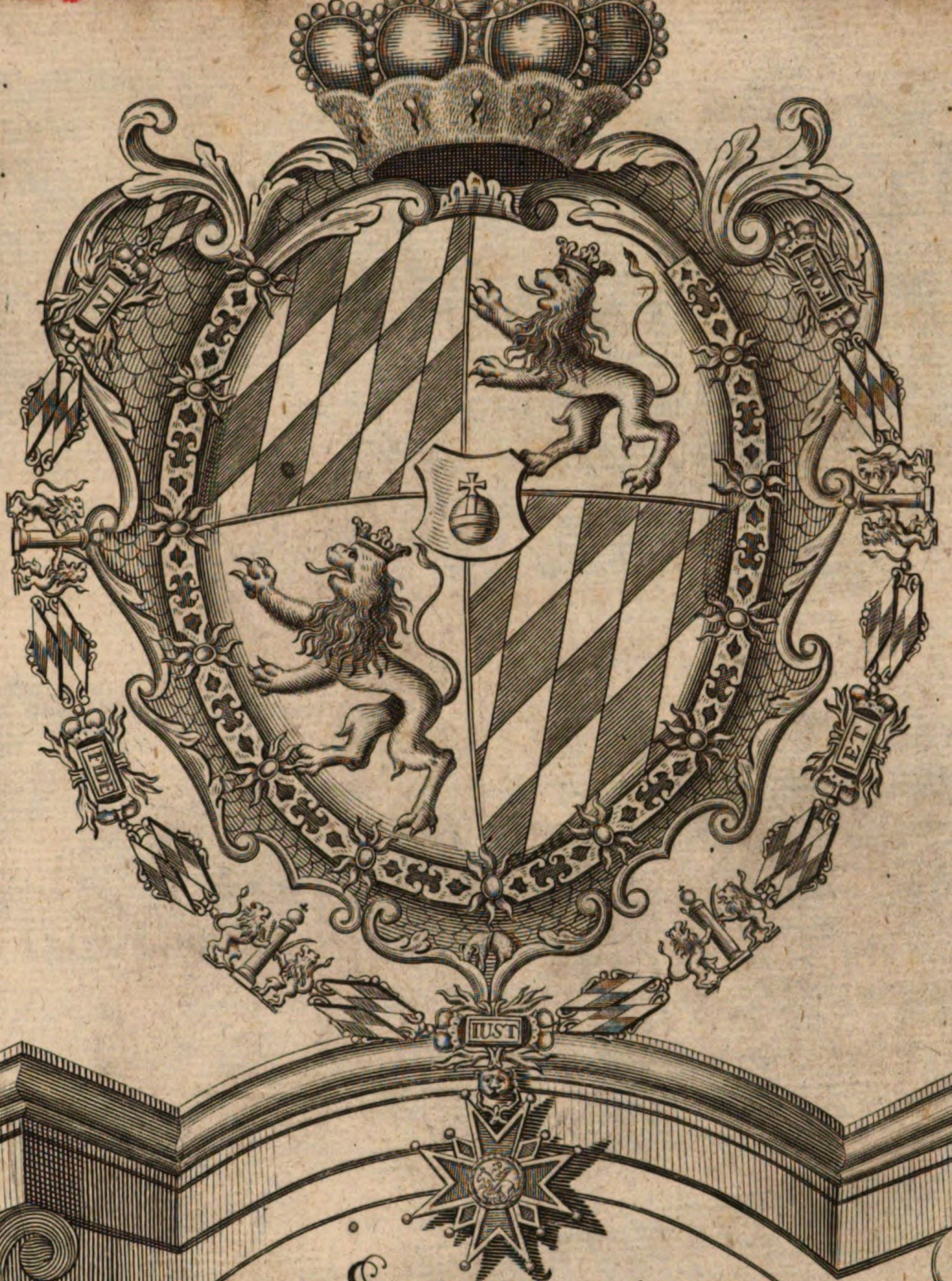

Erneuerte Tax-Ordnung Deß Chur-Fürstenthumbs Bayrn vom Jahr 1735.

wbt/55/171

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Von GOttes Genaden / Wür Carl Albrecht / in Ob: und Videren Bayrn / auch der Obern-Pfaltz Hertzog / Pfaltz-Graf bey Rhein / deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß / und Chur-Fürst / Land-Graf zu Leuchtenberg rc. rc.

Entbiethen allen und jeden unseren Hof-Raths-Præsidenten / Vicedomen / Rentmaistern / Haubtleuthen / Pflegern / Forst- und Wildmaisteren / dann Pflegs-Commissarien / Pflegs-Verweseren / und Richteren / wie auch Castneren / Mauttneren / Zohlneren / und all anderen unseren Beambten / wie nitweniger denen von allen dreyen Ständen unserer lieb- und getreuen Landschafft / und ins gemain all unseren Unterthanen der Hertzogthumben Ober- und Nideren-Bayrn / Unseren Grueß und Gnad zuvor / und geben denenselben hiemit zuvernemmen ; Wasgestalten sich mitls von Jahren her vorgenommenen verschaidenen Inquisitionen bezaiget hat / und Uns mehrfältig unterthänigist vorgestelt / ja auch sonderbahr auß denen vorgegangenen lezteren Rentmaisterischen Umbritts-Visitationen / und anderen Untersuchungen mehrers dargelegt worden / wie ainige unsere Gerichts-Casten- und andere Beambte / sowohl auch die Hofmarchs-Inhabere / und deren Richtere / dann die Stätt- und Märckts-Obrigkeiten / oder deren angestelte Stätt- und Marcktschreiber / in Einholl- und Erforderung der Tax / und Gerichts-Gebühren / von bißhero üblicher alten Lands- und Pollicey-Ordnung / immer mehrer abgewichen / und somit die Unterthanen / sonderheitlichen in denen Inventuren / und Brieffereyen / wider alle Gebühr / in höchst beschwär- und betranglicher Ubermaß / und einer

sich

sich selbst vorgesezt- aigenmächtiger Willkuhr übernommen haben / wo zwar derley Beambte / und Obrigkeiten / zu Entschuldigung dises ihres Unfugs / immer auf deme gestanden / daß sie / fürwehrent ab jenigem Tax / welcher sich in gedacht vorig alter Lands- und Pollicey- Ordnung vom Jahr 1616. entworffen findet / in Gegenhalt der dortmahligen wollfailern- gegen jetzig weit theuerern Zeiten / und höcher gestigenen Pfennwerthen / ihren Betrag nit mehr zuerraichen- weniger sich mit Weib / und Kinderen / dann denen: wegen der seithero auß der immer angewachsenen Arbeit / mehrers benöthigten Schreiberen / hinlänglich außzuhalten vermögen.

Wie Wür aber solcherley Betruckungen der Unterthanen / und in mehr Weeg / auß vorgegebenen alten Herkommen / oder von andern benachbarten Orthen hergeholten Gewohnheit / sich aigenwillig selbst gesezte Taxen / auß Lands- Vätterlicher Vorsorg / länger auf keine Weis verstatten können / Dabey doch auch auß deme / was zur Verantwortung von dergleichen fällig erfundenen- und ansonsten von vilen anderen recht- und redlich handlenten Beambten bißhero vilfältig vorgebracht worden / in gnädigisten Betracht nemmen / daß denenselben bey so grossen- seith Errichtung der berührt alten Pollicey- Ordnung gedachtermassen in allen Pfennwerthen und Nothwendigkeiten vorgefallenen Abänderungen / und immer eraignenden mehrern Verrichtungen / bey dem damahls gesezten Tax zuverbleiben / billich schwär fallen solle ; Also haben Wür auß beweglichen beyderley disen Ursachen / nach vorhero von Unserm Hof- Rath / Hof- Cammer / und Regierungen genauer Berathschlagung aller Umbständen / auch mit Zuziech- und Einverstehung unser lieb- und getreuen Landschafft / nachfolgend- in offentlichen Truck gelegte Tax- Ordnung / neuerlichen dergestalten entwerffen- und begreiffen lassen / daß in Zukunfft aines thails der Unterthan wider Gebühr / und Billichkeit nit mehr beschwärt-

und

und nebenbey derselbe in die Wissenschafft seiner zuentrichten habenden Schuldigkeit gesezt / andern thails aber auch der Beambte im Stand erhalten werde / sambt denen seinigen / und zwar nach Gestaltsambe seines von unsertwegen zubeglaitten habenten Ambts / hinlänglichen bestehen zukönnen ;

Darumben Wür dann auch all- und jeden Obrigkeiten / welche auf ainigerley Weis in unsern Hertzogthum Ober- und Nidern-Bayrn ainige Jurisdiction, oder Nidere-Gerichtbarkeit zuverwalten die Befuegnuß haben / gnädigist- doch allerdings zuverlässig anbefelchen / ob solch Unserer gnädigisten Verordnung / ohne allen Unterschid / genau / und ohnnachlässig zuhalten / darwider unter nachgesezt schwären Bestraffungen nit im wenigisten zuhandlen / noch die Unterthanen in Erforderung der Tax / und Gerichts-Gebühren / ferner ungezimment zu übergreiffen / oder auch sich auf die ehemahlig vermayntliche Befuegnuß / vorgebent / oder etwan bezaigent altes Herkommen / oder alte Spruch-Brief / Recess, Verträg / erhaltene- obschon Richterliche allgemaine / oder sonderheitliche Urthl / Geschäfft / oder verglichene Ordnung / unter waserley Vorwand es geschehen könte / so weniger weiters mehr zuberuffen / oder außzulenden / als die Erforder- und Raichung deren Tax / Gerichts-Kosten / oder Sportln von der Pollicey allein abhanget / und nachdeme hierinfahls einige Verjährung niemahl statt hat / Uns als ainig Regierenten Lands-Fürsten zukommet / nach Beschaffenheit der Zeit / und Umbständen / hierinfahls eine willkührliche Mehr- oder Minderung / oder sonstige Veränderung vorzunemmen / gleich Wür daun zu allerseitig besserer Beobacht- Sicherstell- und Hütung von hinnachfolgent vest verordneten Bestraffungen / hiemit auch gnädigist wollen / daß zu jeder Ambts-Registratur sowohl von Seiten unserer Beambten / als denen Hofmarchs-Richteren / von so verneuerter diser Tax-Ordnung / einiger Abtruck zu allmahliger ihrer Regl / und

Richtschnur aufbehaltlichen genommen werden, nitweniger jedem andern / und denen Unterthanen freygestelt seyn solle / ein gleichmässig solchen Abtruck dessentwegen an sich zubringen / umb in Vorfallenheiten darinen sich ersehen, auch in ainer ungebührenten, von der Obrigkeit erfolgenten Ubernemmung / bey unseren Hof-Rath / Regierungen / oder Rentämbtern desto leichter die Zuruckgab / und Abstellung suchen, und finden zukönnen.

Damit aber eben dise leichtern Begriffs wegen / nach denen Buchstaben deß A. B. C. eingethailte Tax-Ordnung so richtiger / und unabläßlicher in allen Puncten befolgt / und darwider ainiges Ubermaß unbesorgter Sachen nicht verübet werde / So setzen / und ordnen Wür Krafft diß gnädigist / daß wofern sich jemand einer höcheren Einforderung / als sich in ain, und anderen hierinen entworffen, und bestimmet findet / unterstehen wurde / derselbe das Erstemahl alsogleich zu wider Erstattung deß ungebührent eingenommenen angehalten, und nebenbey der empfindlichen Bestraffung halber zu unserm Hof-Rath / oder Regierungen Nammentlich angezaigt, das Andertemahl aber zur nemment schärfferen Einsicht / und Abstraffung an unser höchste Persohn selbsten von erstermelt unserem Hof-Rath / oder Regierungen mit Vorstellung der erstern gegen ihme schon verhengten Straff / und geschehenen Ermahnung unfehlbar überschriben, das Drittemahl entgegen ain solch fählig erfundener, und unser Gesatz übertrettenter Beambter / oder Richter ohne alle Gnad seines aufhabenten Diensts entsezt werde ;

Und wie eben zu disem Ende unsere Grund, und Vogt-Unterthanen in unterlauffenten höheren Anforderungen / oder Ubermaß mit ihren Beschwärdten allforderist an unsere Rentmaister verwisen, und dise derentwegen dahin erinnert werden / unsere Beambte / sovil die Ubermaß betrifft / alsogleich, und unverweilt zur würcklichen

Zuruck-

Zuruckgab anzuhalten / sofort auch auf obige Weis an unseren Hof-Rath oder Regierungen / damit selben ein solcher / auß denen Schrancken diser Verordnung aigennutzig abweichenter Beambte bekandt seye / und derselbe zur weitern Bestraffung gezogen werden könne / berichtlich vorzustellen ; Also gehet auch wegen der Hofmärchischen Unterthanen Unser gnädigister Willen dahin / daß dise in allen solchen Uberforderungen von ihren Richteren / im Fahl / und als offt bey deren Herrschaffts- oder Hofmarchs-Besitzeren eine unzimliche Nachsech- oder Verschonung mit unterlaufft / sich stracks- und geraden Weegs zu gedacht unserm Hof-Rath / oder Regierungen wenden- daselbsten ihre Klag überraichen- und allen nöthigen Beystand suchen sollen / mit der an sie Herrschaffts- und Hofmarchs-Inhabere zugleich ergehent nachtrucklichen Anbefelch- und Gewahrnung / ermelt deren Richter auf dise verneuerte Tax-Ordnung verfänglich anzuweisen / ihnen in allen solchen Sachen / so derselben entgegen stehen möchten / nicht das wenigiste zu übersehen / noch es darauf ankommen zulassen / daß Wür bey unverhofft vorkomment dritmahligem Verbrechen ihnen ihre Nider-Gerichtbarkeit auf eine Zeit aufheben zlassen- oder wohl gar gestalten Dingen nach einzuziehen unbeliebig bemüßiget werden / warob dann in allen erdeut unser Hof-Rath / und Regierungen anforderist / und sonderbahr unsere Rentmaistere schuldigist zuhalten / auch dise leztere in vorgehenten Umbritten / die Beambte darauf allerdings zuverweisen / nitweniger jedesmahl die Unterthanen zuvernemmen haben / ob sie von ihnen Beambten auf ain- oder andere Weis in außgesezter Gebühr nit annoch unbillicher Dingen überfahren werden / damit nach Befund der Sach gegen ainen solchen die behörige Bestraffung / anderen zum Beyspill / vorgenommen werden könne ; Dabey Uns so lieb / als erwünschlich seyn würd / wann sie Hofmarchs-Inhabere / welchen der umb sie ligenten unserer Churfürstlichen Beambten Aufführung /

mit-

mithin auch / ob selbe auß diser Verordnung nit schreiten / und von denen Unterthanen ein mehreres / als bewilliget / erpressen / allerdings bekandt seyn muß / solch fählige / an unsere verordnete Stöllen offentlich / oder haimlich überschreiben; hingegen auch sie unsere Beambte ein gleiches thun / fahls die Hofmarchs-Inhabere / oder deren Richter / hievon abweichen werden. Wolten Wür Uns gnädigist versehen / auch alle Obrigkeiten nochmahlen vor Gefahr oben angeführten Straffen / und Unserer höchsten Ungnad ernstlich gewahrnet haben. Geben / und geschehen in Unserer Haubt- und Residenz-Statt München den Neun- und Zwainzigisten Monats-Tag Januarij deß Aintausent / Sibenhundert / Fünff- und Dreyßigisten Jahrs.

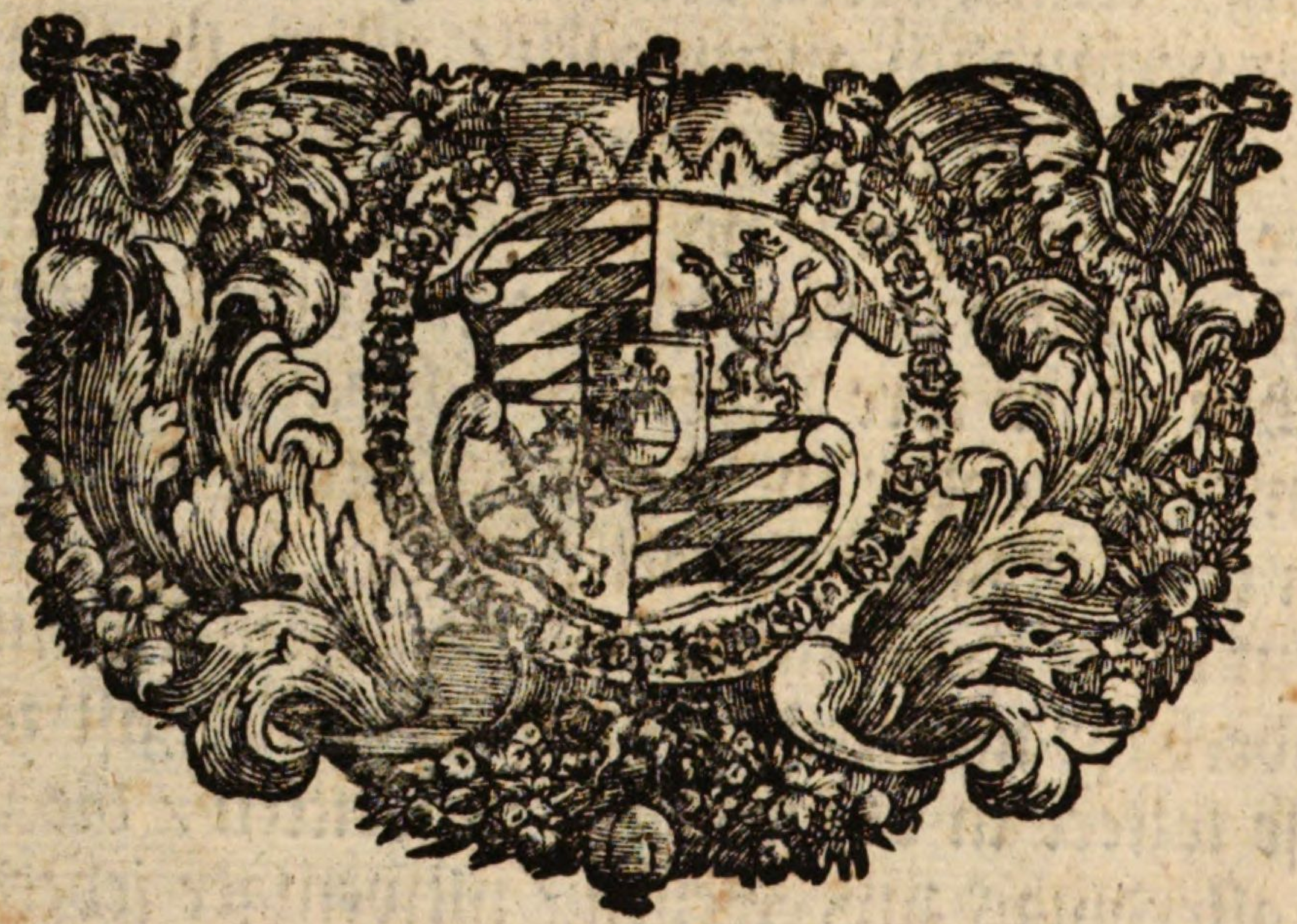

Vor-

Vorläuffige Anmerckung.

Unter dem Wort Ober-Beambter / sollen sowohl die Pfleger / als Landrichter / so unsere würckliche Cammerer / Räth / oder Truckseß seynd / Item die Pflegs-Administratores, Pflegs-Commissarij, Verwalter / Verweser / oder was für Titl ihnen immer zugelegt seyn mögen / dergestalten verstanden werden / daß unter dem Vorwand aines beglaident höcheren Stands / oder Würde solcher Personen / wann sie auch unsere Cammerer / würckliche- oder Titl-Räth seynd / ein mehreres / oder höcheres in denen hinnach entworffenen Deputaten / oder Zöhrungs-Geltern / und anderen Gebührnussen keinesweegs angesucht- oder gefordert werden solle / als was sich in seinen Stöhlen gegenwärtiger Tax-Ordnung für ainen Ober-Beambten außgesprochen / angesezt- und bestimmet findet / mit dem wohl-mercklichen Anhang / daß Pfleger / oder Landrichter / oder die aufgestelte Ambts-Commissarien / Verwalter / oder Verwesere nur für ain Person gehalten- mithin niemahlen für beede / als dem Pfleger / oder Landrichter besonders / und widerumben für den Pflegs-Commissari oder Verwalter sonderheitlichen : sondern nur einmahl das vor den Ober-Beambten außgesezte angerechnet- und eingebracht werden kan.

Ingleichen seynd unter dem Wort Gerichtschreiber / alle Unter-Beambte zuverstehen / ohne daß ihnen ein etwan erhaltener Raths- oder Secretari-Titl / in ebenmäßig entworffenen Zöhrungs-Geltern / und Gerichts-Gebühren / ein anderes / oder mehrers zuezulegen hat.

Wo hingegen ain Beambter Zuständen- und Leibs-Schwachheit / dann Herren-Geschäfft / oder anderer Ehehafften Ursachen halber bey ainiger Verhandlung selbsten nit anwesent seyn könte / mag zwar derselbe in solchen Fählen für gegenwärtig gehalten- und ihme die jeden Orths außgeworffene Gebühr (ausser dessen jedoch / was hinnach bey denen Inventuren im Eingang / wegen der Ritt- und Zöhrungs-Gelter / verordnet worden) zugestelt- gegenfahls aber / und ausserhalb ainer solch wahrhafften Ursach / ihme als abwesend nichts erfolget werden.

So haben die sammentliche Beambte bey jeder Verhandlung nit allein über den Betrag deß Tax / oder genommener Gerichts-Gebühren denen Unterthanen / und sonderheitlichen bey denen Brieferenen / und Inventuren / dem unterm 20. Augusti deß 1734 igsten Jahrs außgefertigten General gemäß / ordentlich außgeworffene Tax-Zetln / oder Anzaigen / und zwar vor würcklicher Bezahlung / (inmassen sie Unterthanen darzu eheunter nit aehalten seynd) umbsonsten / und unentgeltlich zuerthailen / sonderen auch allzeit derley Gerichts-Gebührnussen / in denen Protocollen / und Inventurs-Büchern getreulich anzumercken / und das Blat auß ge-

B gen-

genwärtiger Tax-Ordnung / wo jeden Orths die einschlagente Materi befindlich / benanntlichen anzuziehen / deßgleichen auch auf denen zu unseren Hof-Rath / Hof-Cammer / Regierungen / oder Rentämbtern erstattenten Berichten / von aussenher die eingebrachte Gebühr jedesmahls zubemercken / gleich dann derentwillen ermelt unsere Regierungs-Stöhlen / und Rentämbter hiemit befelcht werden / derley Berichten ohne ordentlich darauf gestelten Tax / niemahlen anzunemmen.

Es würdet aber jeder Herrschafft / Closter / Hofmarch / und Adelichen Sitz-Inhaber / dann Stätt / und Märckt (für welch leztere beede aber nach der Zeit ein besondere Tax-Ordnung noch nachfolgen solle) frey gestelt / von denen anjezt außgesezt- und geordneten Gerichts-Gebührnussen und Taxen dises / oder jenes ihren Beambten / und Richteren / auch Stätt- und Marcktschreibern zuezulegen / wann nur kein mehrers eingefordert- und dardurch der Unterthan auf ainige Weis nit übernommen würdet / inmassen man allerseits / und jeder Beambter ins besonder / leediglich bey mehrgemelt diser Tax-Ordnung zuverbleiben- und ein anders / oder mehrers unter was Titl oder Vorwand es geschehen möchte / sich zuezuwendten hat / als was darinen für Ober- und Unter-Beambten / dann Procuratores / und Ambtleuth ihren Verdienst nach zugedacht- und entworffen worden ist.

Da überigens das sogenannte Biball, oder für die Schreiber gehaltene sonderbare Gelt-Pixen / oder wie es sonsten Nammen haben mag / hiemit alles Ernsts abgeschafft- und denen Gerichtschreibern dabey aufgetragen seyn solle / ihre benöthigte Schreiber / als wegen welcher haubtsächlichen Ursach die Abschids- und Inventurs-Gelter / auch anders so mercklichen gehöchert worden / selbsten / und ohne Entgelt deren Partheyen hinlänglich / und ihren Verdienst / und Verrichtungen nach also zubesolden / damit sie denen Gerichts- und Ambts-Verrichtungen desto mehr / und fleißiger obligen / sich dardurch besser unterrichten / und qualificiren / mithin seiner Zeit zu unseren Diensten so fähiger machen; Derentwegen / und wie unseren Beambten / auch Hofmarchs-Richteren / daß zulängliche mitls diser Tax-Ordnung außgeworffen worden / also auch hinkonfftig weder für ainen Schreiber / noch von disem für sich selbst / bey unmittlbarer Zuruckgab / und unaußbleiblicher Bestraffung / denen Partheyen das mindiste aufzuerladen- oder von selbigen anzuforderen ist.

Folgt

Volgt nun dem A. B. C. nach Die
Tax-Ordnung.
A.
Abschid-Gelter in Klag-Händlen.

Abschid-Gelter in Klag-Händlen.

Konfftighin würdet in denen Klaghändlen zu ainem gantzen Abschid-Gelt bewilliget

Dem Ober-Beambten	20. kr.
Dem Gerichtschreiber / mit Einschluß deß Protocollier-Patzens / auch	20. kr.
Beeden Procuratoribus miteinander	16. kr.
Dem Ambtmann	10. kr.
Sonderbar deme der sogenannte Forderpatzen ab jeder Parthey mit	4. kr.

Und ist dises von beeden Thailen solchermassen zuverstehen / daß / wann auch ain / oder beede Partheyen von mehr Litis Consortibus, das ist / in mehr auf ainer Seithen im Stritt verfangenen Köpffen / so alle nur ain Parthey außmachen / bestehen / ist nit mehrers / als von ainer sambentlichen Parthey 33. kr. zusammen also von beeden Thailen 1. fl. 6. kr. in obige Verthailung zunemmen.

Informations-Gelt.

Sonderbar aber würdet ainem Procuratori Unterricht: oder Informations-Gelt / da es wegen mehrer Wichtigkeit der Sach vor würcklichem Vorstand bey der Verhör aine Unterricht: oder Information nöthig hat / und derentwillen die Parthey zu ihme Procuratorn ins Hauß kommet / warzue doch dise unnöthiger Dingen / und in geringen Fählen / nit angemuthet / noch ein höcheres / beyr Straff nach Ermäßigung deß Richters zufordern ist / jedesmahls zugestanden. 6. kr.

So würdet auch das völlige Abschid-Gelt / wie sich selbes hieob entworffen findet / da die Partheyen ainmahl für Gericht vorgefordert worden / wann sie schon darauf sich zusamb vergleichen / nichts destoweniger hiemit zugelassen.

Abschid-Gelter in interims-Bschaiden werden abgeschafft.

Dahingegen selbes bey allen Termins-Verwillig- und Verlängerungen / oder Prolongationen / in mündlichen Processen gäntzlichen abgeschafft / und nur allein bey solchen dem Gerichtschreiber dise Verlänger- und Verwilligung / oder Prolongation in dem Protocoll vorzumercken / Einschreib-Gelt verstattet. 4. kr.

Abschid-Gelter bey denen Schrannen-Verhören.

Werden aber die Verhören / und Schrannen-Gerichter nicht im Orth der Beambten Wohnungen gehalten / und derentwegen ihnen Beambten von Alters her in ihren Rechnungen keine Zöhrungen oder Deputata pr. Außgab bewilliget : oder paßiert / so mögen dieselbe / in Betracht aigner Verköstung / und daß die Unterthanen den weiten Weeg zu Gericht zugehen erspahren / zum Abschid-Gelt erforderen / als

Der Ober-Beambte von beeden Partheyen miteinander	24. kr.
Gerichtschreiber auch	24. kr.
Beede Procuratores	20. kr.
Der Ambtmann wo er nit am Orth	12. kr.
Da er sich aber am Orth befindet nur	10. kr.
Und neben deme allzeit den Forderpatzen mit	4. kr.

Wo ein Tagsatzungs-Gebühr statt eines Abschid-Gelts zunemmen.

Inmassen dann dise Abforderung deß Abschid-Gelts haubtsächlichen auf die an denen ordentlichen- oder ordinari Gerichts- und Verhörs-Tägen / wo vile Partheyen vorkommen / erledigente Verbschaidungen sich verstehet ; Allenfahls aber die unterlauffente Sach / wie anforderist in Grund- und anderen Dienstbarkeiten / Erbschaffts- und solchen Sachen / welche ein ewiges Recht auf sich haben / sich zu mehrmahlen eraignen kan / eine längere- und etlich Stund anhaltente Zeit erhaischen- und endlich auf Gerichtliche Vermittlung die Partheyen sich vertragen wurden / so mag das Deputat, wie bey ainer Tagssatzung / zwar genommen- jedoch von denen Beambten allzeit nöthiger Dingen vorgesorget werden / daß die geringe Händl durch die Procuratores in keinen langen Zeitraum / und in Tagssatzungen hineingezohen- oder woll gar / auf noch grössere Unkösten der Unterthanen / in schrifftliche Streitt / oder Proceß außgestelt werden / wie dann ihnen Procuratoribus in solch schlechten Fählen mit Erthaillung der Protocolls-Extracten so leichter Dingen niemahlē zu willfahren- noch weniger an Seithen der Beambten es zu ainem Aigennutz zunemmen ist / daß sie selbsten den Vorstand der Partheyen muthwillig in mehrere Stunden verlängern- und an statt deß Abschid-Gelts / ihnen hierdurch zu den Tagsatzungs-Deputat einen unbillichen Anspruch machen. Darumben dann denenselben dißfahls eine gezimmente Beschaidenheit hiemit außtruckentlich eingebunden- und beyneben gemessen bedeutet würdet / konfftig in Befolg der alten Lands- und Pollicey-Ordnung / die ordinari-

oder gewohnliche Gerichts-Verhören ohne weitere Zuruckstellung unfehlbar anzuberaumen / und an solchen-derley nicht vil außmachente Händl fördersamb abzuthun / ohne daß die Partheyen / ausserhalb der Haubtfählen / durch die Tagssatzungen in grössere Unköſten- und somit in Beschwärnuß gesezt werden.

Abschid-Gelter bey denen Kirchen-Zünß- und anderen derley Außständen.

Warneben noch / der zu denen Gottshäusern / und Kirchen mit ihren Gült / Stüfft / und Zünsen in Außstand verfangenen Unterthanen halber / sonderheitlichen verfügt würdet / daß / wann die aufgestelte Kirchen-Pröbst in Güte zur Bezahlung / und in Richtigkeit nit kommen könten / mithin bemüßiget wurden / dergleichen an denen Verhören ihres Außstands wegen / vorschaffen zu lassen / daß von denen Vermöglicheren bey erster Klag ain halbes-nachhero aber das andert- und drittemahl allzeit ain gantzes Abschid-Gelt: von denen Unvermöglicheren im Außstand begriffenen Unterthanen entgegen / das Erstemahl nichts-woll aber das andert- und drittemahl allzeit nur ain halbes Abschid-Gelt statt habe.

Abschid-Gelter in Leichtfertigkeits-Fählen.

Abschid-Gelter in Leichtfertigkeits-Fählen.

OBwohlen in der Lands- und Pollicey-Ordnung von denen Leichtfertigkeits-Fählen denen Beambten / ausser deß für den Gerichtschreiber entworffenen Protocollier-Gelts mit 4. kr. ainiges Abschid-Gelt nit bestimmet / So würdet doch wegen ihrer mit dergleichen Verbrecheren habenten Bemühung / und daß jetziger Zeiten das Laster der Leichtfertigkeit sehr in Schwung gehet / zu mehrerer Abschneidung dessen / fürwärts bewilliget.

Dem Ober-Beambten von jeder verbrechenten Person ain Abschid-Gelt mit 20. thut — 40. kr.

Und da auf Begehren ainer Parthey eine Erfahrung eingeholt würdet / von ainem jeden Gezeugen zuverhören — 17. kr.

Dem Gerichtschreiber von ainer solch verbrechenten Person auch 20. mithin von beeden — 40. kr.

Deßgleichen von der Erfahrung ihme ab jeden Gezeugen — 17. kr.

Dem Ambtmann von jed derley verbrechenten Person 10. ist — 20. kr.

Dann der Forderpatzen von beeden mit — 8. kr.

Eisen / oder Geigen ein- und außzuschlagen.

Ainer Person die Eisen / oder Geigen an- und wider außzuschlagen / für beede Verrichtungen miteinander. — 17. kr.

Neben deme auch ihme Ambtmann ab jedem Gulden Straff die gewonliche Nachrecht mit — 8½. kr.

Eisen- und Geigen: in keine Gelt-Straff zuverwandlen.

Wiezumahlen aber vilfältig vorgekommen / daß von ainigen Beambten / sonderbar aber / und ins gmain von denen Hofmarchs-Inhabern / oder deren Richtern / in Platz der Leibs- die doppelte Gelt-Straff fürnemblich in disem ihren Absehen erfordert worden / umb derley leicht-

C fertige

fertige Verbrecher / auß Scheuch der Schand-Straff / von unseren Pfleg-Gerichteren hinweck- und in ihre Hofmärchen einzuziehen ; Also würdet diser Unfueg durchgehents unter schwärer Straff Krafft diß ernstlich abgeschafft / und darnebens gemessen verordnet / derley Verbrechere allzeit nach denen erlassenen Generalien mit der Schand- Straff richtig anzusehen / auch selbe sogleich im Orth deß Gerichts in Eisen / und Geigen einschlagen: nit aber sie in dem Eisen-Ambthauß auf die bestimbte Zeit beybehalten - sonderen anderen zum Beyspill mit disen Straffs- Instrumenten gleichwollen nacher Hauß verweisen zulassen.

Wo kein Gelt-Straff: ist auch kein Abschid-Gelt zu erfordern.

Warbey es jedoch die Maynung hat / daß / im Fahl solcherley Verbrechere Unvermögenheit halber keine Gelt-Buß erlegen können / und am Leib die völlige Straff außstehen müssen / sie auch der Bezahlung obbeschribener Gerichts-Gebühren zubegeben - und gegen ihnen alle Verhandlungen unentgeltlich: oder umbsonst vorzunemmen seynd.

Abschid - Gelter in Gandten /

Sihe unterm Buchstaben G. bey der Gandt.

Abschid - Gelter in Straff - Fählen.

Abschid-Gelter in Straff-Fählen.

Es ist zwar biß anher vermög der Pollicey-Ordnung auch in Straff-Fählen ainiges Abschid-Gelt nit einzufordern gewest / nichts destoweniger wollen Wür in Zukonfft auß vorgekommenen Ursachen gnädigist geordnet - und zugelassen haben / daß forderist in schwären Schlägereyen / wo Bluetrunsten / und Verwundungen unterlauffen / darumen auch die Mittl der Baader gebraucht werden / von jeder straffbaren Person neben der auferlegten Straff zum Abschid erholt werden könne /

Durch dem Ober-Beambten	20. kr.
Gerichtschreiber auch	20. kr.
Ambtmann	10. kr.
Deßgleichen von deme der Forderpatzen mit	4. kr.

Derley Abschid-Gelter in geringeren Fählen.

Da aber das Verbrechen mit ainem gemainen Geräuff / ohne Verwundung abgehet / solle von jedem solchen nur ain halbes Abschid-Gelt bewilliget seyn / als für

Dem Pfleger / oder Ober-Beambten	10. kr.
Dann für den Gerichtschreiber	10. kr.
Und Ambtmann	5. kr.
Absonderlich der Forderpatzen mit	4. kr.

Schandsaulen / oder Stock ein: und außschlagen.

Hat aber derselbe solcherley Verbrecher nach Gerichtlicher Verbschaidung / in die Schandsaulen / Stock / Eisen / oder Geigen zuschlagen / ist ihme ab jeder dergleichen Person ein- und außzuschlagen zubezahlen 17. kr.

Dagegen hat ain Procurator, wann selber nicht gebraucht würdet / so

so weniger darbey etwas anzubegehren / als der Parthey der freye Willen nit zubenemmen ist / ihre Nothdurfft solchenfahls selbsten ad Protocollum vorzubringen.

Ohne Gebrauch der Procuratorn, ist nichts vor selbe anzubegehren.

Es ist herentgegen in vil Weeg vorkommen / daß öffters unter allerhand auch schlechtisten Vorwand / und erfindenten Zumuthungen / die Ambtleuth die Unterthanen auß hegenter Widrigkeit / Aigennutz / und thails der Beambten beflissen-unterlauffenter Zugeb-wo nit selbstiger Anlaithung / zu Gericht fordern / und auß nichtigen Dingen Gerichts-Straff- und Abwandlungs-Händln machen / umb sich wenigist das Abschid-Gelt zulegen zukönnen: derley Hervorsuchungen aber / wo sie aines thails nur die Entkräfftung deß Unterthans / und andern thails den Aigennutz der Beambten zum Grund haben / vorhin allerdings unbillich; Dahero werden dieselbe hiemit ernstlich ermahnet / und befelcht / nicht allein in solchen Fählen, denen Ambtleuthen derley Fürforderungen nicht zugestatten / sonderen auch ihrerseiths / da der Unterthan nit nach Recht fählig und straffbahr erfunden / ainiges Abschid-Gelt nit zuerfordern / folgsamb sich dessen so gewiser zu enthalten / als unsere Rentmaistere Krafft diß befelcht seynd / bey vornemmenten Umbritten sie Beambte zur Zuruck-Erstattung nit allein anzuhalten / sondern auch anbey der Bestraffung willen zu unserm Hof-Rath / und Regierungen zu überschreiben / dieselbe dabey erinderent / daß / wann sie auf solche Weis fählig erfunden werden sollen / auch der Verdacht / und Muthmassung auf sie komme / daß selbige in mehr andere Weeg ihre Aigennutzigkeit vortringen lassen / und folgsamb darumen der Inquisition oder Untersuchung sich selbst unterwerffen.

Auß Aigennutz solle nit auß jeder schlechten Sach / ein Straff-Handl gemacht werden.

Ambts-Zötln.

VOn denen Ambts-Zötln in gemainen- oder Civil-Fählen / wo dergleichen vonnöthen / ohne Unterschid der Sachen gebühren fürohin

Ambts-Zötln.

Dem Ober-Beambten	8½. kr.
Und dem Gerichtschreiber	10. kr.

Dem jenigen Ambtmann entgegen / an dene solcher Ambts-Zötl außgefertiget würdet / wegen aufhabenter Verschaffung / von jeder Persohn / oder Kopff insonderheit / wann schon ainer gantzen Gemainde auf ainmahl zugleich bey Gericht zuerscheinen eingesagt würdet / jedoch ohne sonderbare Anforderung deß Ritt-Gelts / so in disen Fählen allerdings abgeschafft seyn solle. 4. kr.

Arrest schlagen / und aufheben.

IN der alten Pollicey-Ordnung ist zwar auch von Schlagung der Arresten aigentliches nichts außgemacht; Wie aber in derley Fählen die Gerichtliche Verrichtung eben nit ausser Belohnung

Arrest schlagen und aufheben.

zulassen ; So wollen Wür in das Zukonfftige / wann eine Arrestschlagung in Real-Civil-Sachen verfügt würdet / und darvon keine andere Gerichtliche Verhandlung mit abhanget / mit Einschluß deß derentwegen erforderlichen Arrest-Zetls / Fertig-Gelt / und Schreib-Gebühr gnädigist zuestehen.

Dem Ober-Beambten 17. kr.
Dem Gerichtschreiber 24. kr.
Und dem Ambtmann 8½. kr.

Wann diser der Arrestschlagung halber raisen muß / solle ihme zur Zöhrung / und Ritt-Gelt / sonderheitlich deß Tags gebühren. Berittner 1. fl. = kr.
Unberittner aber = fl. 40. kr.

Mit Aufhebung deß Arrests / hat es gantz gleiche Beschaffenheit / also zwar / daß in solchen Fählen eben zur Gebühr das jenige statt hat / was hieob von Schlagung desselben sich in ain / so anderm für bewilliget / und entworffen findet.

Auffsuech-Gelt.

Auffsuech-Gelt. Von Auffsuchung der Protocollen / Bschaiden / und anderen Schrifften / da die Auffsuchung unumbgänglich erfordert = oder von denen Unterthanen anverlangt würdet / darinen aber niemahlen ein Mißbrauch unterlauffen = und die Parthey / sonderheitlichen zu Vermeidung der Ubermaß / umb das Jahr / und Zeit / wann die Handlung / wegen welcher man dermahlen in Erkandtnuß kommen muß / aigentlich vorgegangen: genau untersucht werden solle / würdet dem Gerichtschreiber Auffsuch-Gelt / von jedem Protocoll, Gerichts-Act, oder Bschaidt / es mögen sodann vil- oder wenig Interessenten seyn / wie bißhero / noch weiters verstattet 6. kr.

Fahls aber die Beambte in ainem Proceß in deren Gerichts-Registraturen zu ihrer selbst aigenen Information nothwendig nachsuchen müssen / und es nit etwan auf vorgängiges Ansuchen der Parthey beschicht / da ist selbe umb aine Bezahlung obiger Gebühr niemahlen anzukommen.

B.

Bericht:

Waigerungs- oder Appellations- und andere Parthey Berichten.

Nach überlegten Umbständen wollen Wür die Sach dahin gnädigist geordnet haben / daß Erstlichen von ainem solchen Waigerungs- oder Appellations-Bericht / wo die Sach einen Werth biß 50. fl. exclusivè anzaiget / oder sonsten von ainer Ringfügigkeit ist / dem jenigen / welcher auß beeden Beambten den Bericht abfasset / gebühren solle 34. kr. — Appellations- und andere Parthey-Berichten.

Dem Ober-Beambten Förtig-Gelt 20. kr.

Dann dem Gerichtschreiber solchen Bericht zu ständen zuschreiben 24. kr.

Betrifft aber die Sach einen Werth von 50. biß 200. fl. ist deme / der den Berichts-Auffsatz auß denen Beambten begreiffen würdet / darfür zuerfolgen 1. fl. $8\frac{1}{2}$. kr.

Zum Förtig-Gelt dem Ober-Beambten 40. kr.

Dem Gerichtschreiber Schreib-Gelt 48. kr.

In ainer noch höcheren Summa entgegen von 200. biß 500. fl. dem Verfasser deß Berichts 1. fl. $42\frac{1}{2}$. kr.

Förtig-Gelt 51. kr.

Schreib Gelt 1. fl. 12. kr.

Solte sich nun aber die Sach noch weiter / und auf eine Summa von 500. biß 1000. fl. auch darüber anbelauffen / oder es umb ein auf 200. biß 300. fl. betragentes Ewiges Recht / oder Jus perpetuum, oder auch umb eine Sach von mehrerer Wichtigkeit zuthun seyn / so würdet dem Bericht-Verfasser hiemit zunemmen erlaubt 2. fl. 17. kr.

Dem Ober-Beambten zum Förtig-Gelt 1. fl. 12. kr.

Und dem Gerichtschreiber Schreib-Gebühr 1. fl. 36. kr.

Tax von denen Abschrifften.

Allzeit aber deme absonderlich von jedem Blat der nöthigen Beylagen abzuschreiben / so jedoch nit weitschichtig auf den Tax / sondern wie in rechten Form gewohnlich / zusamb zuschreiben seynd 5. kr.

Interims- oder Vorberichten.

Mit dem außtrucklichen Anhang / daß diser so beschribene Tax / und Schreib-Gebühr allein von denen Haubt-Berichten zum Verdienst gefordert / von denen in Sachen allenfahls erstattenten Interims-Berichten hingegen allein zunemmen ist von

Dem Ober-Beambten $12\frac{1}{2}$. kr.

Dem Gerichtschreiber auch 12½. kr.

Unterrichts-Informations-und Gutachtungs-Berichten / sie mögen hernach gleich Nachläß / oder andere Sachen antreffen.

Unterricht- und Gutachtungs-Berichten.

DAß auch derley Arbeit dem Tax unterworffen / und darumben denen Beambten / welcher Einkonfften maistens denen ungewisen Gerichts-Gebühren zu ihren Unterhalt außgesetzt / eine leidentliche Gebühr / weilen deren Bemühungen denen Unterthanen zu Nutzen kommen / fürwerths zugehe / finden Wür eben nit unbillich / und zwar also / daß / wann in Nachlaß-Sachen wegen Schaur-Wasser- oder anderer Schäden in ainem solchen Bericht ain- oder auch zehen Unterthanen zugleich einlauffen / hiefür bewilliget seye

Dem Ober-Beambten Förtig-Gelt 17. kr.

Dem Gerichtschreiber von Abfaß- und zu ständen Schreibung desselben 34. kr.

Befinden sich aber der Unterthanen von 10. biß 30. an der Zahl in ainem Bericht / so kan das doppelte gefordert werden / als von

Dem Ober-Beambten für die Förtigung 34. kr.

Dann dem Gerichtschreiber von diser Berichts-Verfass- und Abschreibung 1. fl. 9. kr.

Wurde sich nun die Anzahl diser Supplicanten von 30. biß 100. und darüber erstrecken / solle beeden Beambten das dreyfache zunemmen verstattet seyn / als

Dem Ober-Beambten 51. kr.

Und Gericht-Schreiber 1. fl. 43. kr.

Absonderlich ihme Gericht-Schreiber wegen Abschreibung deß Nachlaß-Libells, oder anderer Beylagen / jedoch nur ab denen mit dem Bericht einsendenten Originalien / von jedem Blat 5. kr.

Bey armen Supplicanten soll kein Bericht-Gelt erfordert werde.

Darbey aber gnädigist verordnet würdet / daß / wann ain gar armer etwann durch Vichfäll / oder andere schwere Schäden beunglückter Unterthan ainschichtig supplicirent- und auff den Nachlaß seinetwillen allein Bericht erstattet werden wurde / ain solcher armer Supplicant auß Barmhertzigkeit von selbsten aller Anforderung der sonstigen Gerichts-Gebühr zubegeben seye.

Schätzung der Schaur und Wasser-Schäden.

Kommet es aber / sonderbahr in Schaur- und Wasser-Güß-Sachen auff ainen Augenschein / und Schätzung eben solcher Schäden an / so ist dise Schätzung / da es von ain- biß zehen Unterthanen anbetrifft / zu Einziehung der Unkösten / allein durch ainen Ambtmann / und zwey unpartheyische Unterthanen zuverfüegen / und derentwegen bewilliget

Dem

Dem Ambtmann berittner deß Tags 1. fl. ; kr.
Unberittner 40. kr.

Beeden Schätzleuthen das jenige / was sich für selbe hinnach unterm Buchstaben S. entworffen findet.

Seynd hinentgegen der verunglückten Unterthanen in der Zahl über zehen / so können beede Beambte auß Wichtigkeit der Sach zu Besichtig- und Schätzung derley Schäden selbsten wohl Raisen / und ihr Zöhrungs-Deputat nach denen zuebringenten Tägen erforderen. Wann aber in ainem Tag mehrere Dorffschafften / oder Gemainden abgesehen / und Beaugenscheiniget werden können / alsdann haben selbe / ihr bewilligtes Zöhrungs-Deputat was sich an dem gesambten Unkosten auf den Gulden deß erfolgenten Nachlaß heraußwerffen würdet / an sich zubringen / mithin also auf ainen Tag zu erforderen

Auf welchen Zahl die Beambte zu der Schätzung selbsten raisen solle.

Der Ober-Beambte 5. fl. ; kr.
Gerichtschreiber 3. fl. 30. kr.
Ambtmann 1. fl. ; kr.

Und dises alles mit Aufheb- und Abschaffung anderen Geschencks / oder Recompensen / wie sie immer Nammen haben mögen / dann der beynebens angehenckt außtrucklich gemessenen / und ernstlichen Anbefelchung / in Befolg deß unterm 30. Junij Anno 1730. erlassenen General-Mandats, denen Unterthanen die erhaltente Nachläß umb so richtiger allzeit ohne ainig weiteren Vorbehalt / und Abzug / zuvergüetten / und angedeyen zulassen / als widrigens / da bey denen Rentmaisterischen Umbritts-Visitationen sich ein anders bezaigen / oder ansonsten vorkommen solte / Wür gegen ainen solchen gefähr- und schädlichen Beambten / nach dem Behalt erwehnten Mandats, mit würcklicher Diensts-Amotion ohne Gnad verfahren lassen wurden.

Alle Verehrungen werden ab: und die würckliche Verguetung der Nachläß angeschafft.

Brieffereyen.

Wie man sich hierinfahls in ain / so anderen zuverhalten.

Vor allen Dingen würdet wegen Errichtung der Briefen ins gemain hiemit angeordnet / daß selbe / so vil möglich / jedesmahls an denen Gerichts-Tägen / inmassen solche bey denen Verhören viler anderer darbey vorfallenten Verrichtungen halber eben nit woll füglich vorgenommen werden können / protocollirt- und verglibt werden sollen. Wobey auch nach Gestaltsambe der erforderenten Umbständen die Constitutio Hypothecæ, das ist / die außtruckliche Verpfändung / vel reservatio Dominij, oder Vorbehaltung deß Aigenthumbs über das verkauffente Stuck / als vil nit bezahlt würdet / in dem Haubt-Brief woll deutlichen zuerklären / jedoch Salvo & reservato jure, nemlichen mit Vorbehalt all gedeylichen Rechts deß Grunds-Herrns / als dessen Beyziech- und Einwilligung in allen solchen Fählen / wo deme ein Nach-

Brieffereyen / und wie sich hierinfahls zu verhalten.

Ohne Grundsherrliche Einwilligung solle kein Brief

aufgericht werden. thail auf ainigerley Weis zustehen mag / allzeit nothwendig / sohin von denen Partheyen gebührents zuerhollen / und beyzubringen / biß dahin aber / und Erfolg diser Grundherrlich- schrifftlichen Einwilligung ainiger Brief nit zunotlen- noch weniger aufzurichten- und hinaußschreiben zulassen ist / Allermassen dann unsere Rentmaistere in ihren Umbritten darauf sonderbare Obacht zunemmen- und in Durchgehung der Briefs-Protocollen derley Briefs-Aufrichtungen nit zubeangnemmen- sondern denen Beambten zubedeuten haben / daß / wann aus Mangl diser Grundherrlichen Einwilligungen die Unterthanen in Unkosten / und Schaden gerathen / Wür sie Beambte hierumben / weilen es auß ihrer Verursachung geschehen / unmittlbahr hernemmen- auch noch anzue gegen ihnen ein anders Einsehen vorkehren lassen wurden.

In was Fählen ain einfach / oder doppleter Brief zuerrichten seye. Damit aber alle Obrigkeiten / und Beambte aigentlich wissen / in was für Fählen ain ainfacher- oder doppelter Brief zuerrichten- und was darfür in erst- oder anderer Begebenheit zur Gebühr zunemmen seye; So wollen / und befelchen Wür hiemit gnädigist / daß Erstlichen in denen Gandt- und andern Käuffen / wo keine sondere Bedingnussen einlauffen / dann über Erb- und Leibrecht / auch Freystüffts- Gerechtigkeiten / und darüber außzustöllen kommente Revers, weiters über jede Schanckung / oder Donation, Stüfftung / oder Fundation, Ankonfft / Quittung / Schuld- und Porgschafft / auch Verzicht / nur ain ainfacher Brief / jedoch dergestalten aufgerichtet- und außgeferttiget / daß dise leztere / nemlichen die Verzicht- Brief / auf die in Mißbrauch gezohene Verzichten / welche bey ainigen Gerichtern bißhero nach denen Verträgen / und Ubergaben unbillich aufgerichtet worden / massen dise haubtsächlich in die Verträg / oder Ubergaben schon gehörig seynd / keinesweegs- sondern allein auf andere ausser deren sich jezuweilen eraignente Begebenheiten verstanden- und derentwegen denen Beambten von solchen ainfachen Briefschäfften / nachmassen deren Summen / in welchen die Handlungen stehen / zu ihren Löhnungen zugelassen würdet / als

Unnöthige Verzicht-Brief werden abgeschafft.

Gebühr / wann die Summa von 1. biß 12. fl. betragt. In ainer Sach / wo es nur umb ainen Betrag von 1. biß 12. fl. exclusive zuthun / hierumben leediglich eine Einschreibung zumachen

Dem Ober- Beambten	8½. kr.
Gerichtschreiber mit Einschluß deß Hinaußschreib- Gelts	17. kr.
Deme sonderbahr Notl- Gelt	10. kr.
Beeden Procuratoribus Zeugen- Gelt jeden 3. thüt	6. kr.
Dem Ambtmann	4. kr.
Zuestöll- Gelt aber der geringen Importanz willen	- kr.

Von 12. biß 50. fl. Ersteiget aber die Handlung eine Summa von 12. biß 50. fl. so ist dise in ainen halben Brief zustellen / und hiefür bewilliget

Dem Ober- Beambten Förttig- Gelt	36. kr.
Dem Gerichtschreiber zu sambt dem Hinaußschreib- Gelt gleichfahls	36. kr.

Dann

Dann deme Notl-Gebühr 16. kr.
Beeden Procuratoribus als jeden 6. thut 12. kr.
Ambtmann 8½. kr.
Und Zuestell-Gelt 4. kr.

Betrifft die Handlung eine Summa von 50. biß 300. fl. so ist ain gantzer Brief aufzurichten / und hierumben zur Tax-Gebühr zuständig — Von 50. biß 300. fl.

Dem Ober-Beambten 1. fl. 12. kr.
Gerichtschreiber inclusivè der Briefs-Hinaußschreibung 1. fl. 12. kr.
Deme Notl-Gelt 32. kr.
Denen Procuratoribus miteinander 17. kr.
Dem Ambtmann auch 17. kr.
Von dem Brief-Zuestell-Gelt 8½. kr.

Ab ainem Brief / wo die Summa von 300. biß 1000. fl. zustehen kommet — Von 300. biß 1000. fl.

Dem Ober-Beambten 1. fl. 30. kr.
Gerichtschreiber / allzeit mit Einrechnung deß Hinaußschreib-Gelts 1. fl. 30. kr.
Deme für die Brief-Notlung 54. kr.
Beeden Procuratoribus miteinander 24. kr.
Dem Ambtmann auch 24. kr.
Absonderlich Zuestell-Gebühr 8½. kr.

Solte aber aine Handlung ain- oder mehrere tausent Gulden erraichen / so mag für den Brief erfordert werden / von — Von ain- oder mehrer tausent Gulden.

Dem Ober-Beambten 2. fl. 17. kr.
Gerichtschreiber auch 2. fl. 17. kr.
Sonderbar deme für die Notlung 54 kr.
Beeden Procuratorn 30. kr.
Dem Ambtmann 30. kr.
Dann deme zum Zuestell-Gelt 8½. kr.

Zu allem deme aber / da bey denen Schuld-Briefen Porgen gestelt und verglibt werden / hat von jeden solchen Porgen zuerforderen — Porgen vergliben.

Der Ober-Beambte 4. kr.
Und der Gerichtschreiber Protocollier-Gelt 4. kr.

So wollen Wür auch denen Procuratoribus über obstehente ihnen zugedachte Gebühr in jenen Fählen / wann bey denen Schranen-Gerichtern ausserhalb der Beambten Wohnungen Brieferenen mit vorfallen / zu einer Beyhilf ihrer Zöhrungs-Unkösten / obwohlen dise Brieferenen nur Gelegenheitlich deren Verhören vorgenommen werden / und zwar beeden miteinander ab jedem solchen Brief zugelassen haben 8. kr. — Der Procuratorn Briefs-Gebühr bey denen Schranen-Gerichtern.

Und wiezumahlen vorkommen / daß umb die GOttshäuser- und dergleichen Gelter-Vorlechen die Schuld-Brief öffters nit bey deß Entnehmers Vogt-Obrigkeit / sondern in jenem Orth / wo man die Gelter hergelichen / aufgerichtet- und nur von ainigen unter derselbigen Vogt- — Wo die Schuld-Brief um Vorlechen zuerrichten.

Obrigkeit entlegenen Unterthanen die Porgschafft gelaistet worden / da hinnach aintweders die Kirchen zu Verlurst / oder die Porgen zu nit geringen Schaden kommen ; Also gehet unser gemeßner Befelch dahin / daß derley Schuld-Brief umb die aufnemmente GOttshauß- und andere solche Gelter konfftigshin allzeit bey deß Entnehmers ordentlichen Vogt-Obrigkeit verbetten-auch daselbsten so mehrers errichtet werden / als ausser dessen auf einen solchen vor anderwärtiger Vogt-Obrigkeit aufgerichten Brief von Rechtswegen nit gesprochen werden wurde / sondern für null-und nichtig allerdings erkennt: und verworffen werden müste. Und dises sovil die ainfach hinauß zuschreiben kommente Brief insgemain / dann die darvon abhangente Umbständ anbelanget.

Was für Brief doppelt zuerrichten.

Was aber die in Duplo, oder zweyfach hinauß zuschreiben kommente Brief / mit ihren Taxen betrifft / da wollen Wür gnädigist geschehen lassen / daß in Fählen / wo die Handlung ainen Vertrag / Ubergab / Außtrag / Tausch / und Kauf / so die Fristen-Bezahlungen / Gelter-Anweisungen / oder verschaidene andere Bedingnussen zugleich in sich enthaltet / Item eine Verstüfftung / oder Bstand gleichfahls mit seinen sonderbaren Bedingnussen antrifft (inmassen wegen der Heyraths-Verträg seines Orths das nöthige hinnach folget) jedesmahls zwey gleichlautente Brief aufgerichtet-und hiervon jeder Parthey / wann schon auf ainer Seithen der Interessenten mehrer / zu Vermeidung so viler vorhero gemachten Briefen / und hiermit denen Unterthanen verursacht mehrern Unkösten / nur ain Exemplar zugefertigt-hierumben auch die Gebühr für jeden diser in Duplo errichtenten Briefen / nach vorig außgesezten Betrag gefordert werden möge / jedoch mit allmahliger Beobachtung bey denen Außnamb-oder Außtrags-Briefen / daß nemblichen der Werth dises Außnamb / oder Außtrags / auf 3. Jahr allzeit angeschlagen-und da solcher Schätzungs-Werth biß 25. fl. exclusivè betragen wurde / darüber nur ein blosse Einschreibung gestelt-hingegen in ainer Summa von 25. biß 50. fl. ain halber-und sodann von 50. fl. und darüber ain gantzer Brief in duplo, gegen vorentworffenen Tax errichtet werden kan.

Wan / und auf was Weis die Außtrags-Brief zuerrichten seynd.

In was Fähl ein sonderbarer Vertrags-Brief zuerrichten ist.

Es hat auch wegen der Vertrags-Briefen den Verstand nur dahin / daß dise Brief absonderlich / allein in jenem Fahl aufzurichten seyen / wan ausserhalb ainer Ubergab / denen Kindern das anerstorbene Vatter-oder Mütterliche Erb-Gueth außgezaigt würdet / wo aber derley Erbschafften bey denen Ubergaben zugleich mit abgemacht: und eingedungen werden / da ist kein sonderbahrer Vertrags-Brief aufzurichten / sonderen / zu allmahliger Erringerung diser Briefen / und Unkosten / das jenige / was denen Kinderen zu ihrem Erb erfolgen solle / dem Ubergabs-Brief umbständig einzuverleiben ; Und wie darüber zwey gleichlautente Brief gestelt werden ; also ist auch hierinen die Bezahlung auf die Weis / als solche in behandleten Fristen hergehet / nach / und nach abzuschreiben / und entlichen auch der mehrern Richtigkeits-willen / zu Vermeidung aller Irr-

und Strittigkeiten / vonnöthen / daß nach völlig hindan gerichteter Summa / sowohl in Käuffen / als anderen Verträgen ordentlich quittiert, jedoch aber / daß / wann schon der Interessenten mehrer / nur ain Quittung / und nit / wie bißher in vil Weeg verweißlich geschehen / vor jedem Thail insonderheit aine aufgericht, und bezahlt werde.

Nach denen bezahlten Fristen / ist umb die völlige Summa zu quittiren.

Begibt sich hinentgegen / daß / in waserley Fählen es immer geschehen mag / umb paar Gelt gehandlet, und die pactirte Summa auf ainmahl sogleich abgestattet würdet / so ist darauf aine sonderbare Quittung gantz nit zustellen / sondern dise mit der Bekandtnuß deß Empfangs sogleich dem Kauf- oder andern dergleichen Brief beyzusetzen / Allzeit aber / wo es ainer Quittung vonnöthen / dise / auß seinen besonderen Ursachen / bey der Obrigkeit deß Bezahlers / und nit deß Empfangers gebührent zuerbitten.

Wann gleich bey der Handlung paar bezahlt wird / ist keine Quittung nöthig.

Wonebens ferners verordnet würdet / daß inskonfftig in denen Kauf / Tausch / Gandt / Ubergab / Gerechtigkeits- und all anderen Briefen nit mehr überhaubts / daß nemblichen der Kauf / Tausch / Ubergab / und dergleichen umb aine beederseiths annembliche Summa geschehen / sondern die bedungene Summa benanntlich / und deutlich vorgeschriben, und außgeworffen, übrigens auch von denen Jurisdictions- und Vogt-Obrigkeiten über obbeschribene Anzahl Brief denen Unterthanen / oder anderen keine mehrere unbillich aufgetrungen, oder ansonsten auß Aigennutz so vile Brief / als ehedessen geschehen / mehr errichtet werden / bey Vermeidung der voraußgesezten schwären Beştraffungen.

In jeder Verhandlung soll die Summa benanntlich entworffen werden.

Nachdeme aber sich auch mehrmahlen geäussert / daß vile Grund-Herrschafften widerrechtlich sich angemaßt / in vorgefallenen Veränderungen bey all denen ihnen Grundbahr angehörigen Güettern die Ubergabs-Vertrags-Außtrags-Fristen-Heuraths- und andere solche Brief in zimlicher Anzahl aigenmächtig aufzurichten / und mit Ubertragung so viler Briefen die Unterthanen / da derley Brief vorhin schon von denen Pfleg-Gerichtern / und Vogt-Obrigkeiten / mithin mitls ihrer der Grund-Herrschafften doppelt errichtet wurden / in unverantwortentlich schwäre, und sehr verderbliche Unkosten einzulaithen ; Nun aber ihnen Grund-Herrschafften / nach dem Behalt der Landrechten / und in vil Weeg bey unseren Regierungen / Hof-Rath / und Revisorio außgefallenen Erkandtnussen / bey solch ihnen Grundbaren Güettern / da sie Siglmäßig / nur in mere realibus, das ist / als vil allein Grund / und Boden mit Erthailung der Gerechtigkeit / oder erforderlich Grund-Herrlichen Einwilligung anbetrifft / in Contractibus personalibus, & mixtis entgegen / das ist / in persöhnlichen / und vermischten Verträgen / als Kauf / Tausch / Ubergab / Außtrag / Vertrag / Schuld / Heuraths- und dergleichen Fählen in allweg denen Vogt-Obrigkeiten die Brief-Aufrichtung zuständig ; Als ergehet Unser ernstlich gnädigiste Verordnung hiemit / daß sie Grund-Herrschafften sich in Zuekonfft solcherley ungebührenten Briefs-Aufrichtungen

Grund-Herrschafften sollen ausser der Gerechtigkeits-keine andere Brief errichten.

tungen bey Vernicht- und Verwerffung solcher ihrer Briefen / und Vermeidung schwärer Straff / und Ungnad allerdings enthalten- und eines anderen nit mehr unterstehen sollen / als was ihnen gebührt / und in Ertheillung der Gerechtigkeits-Briefen / dann der in obigen Handlungen erforderlich Grund-Herrlichen Einwilligung / wann sie Siglmäßig / bestehen thuet.

Pfarrer und Beneficiaten / sollen sich der Briefs-Aufrichtung enthalten.

Da auch auß der Erfahrung sich vilfältig gezaiget / wie die Pfarrer / und Beneficiaten sich unternemmen / bey denen Pfarr-Widums- und denen zugestifften Beneficien gehörigen Güettern / nit allein die Gerechtigkeits- sondern woll auch Ubergabs- Außtrags- Vertrags- und andere solche Brief aufzurichten / und zuförtigen / ist eine eben so bekandte Sach; Wie aber über derley zu denen Pfarren / und Beneficien gehörige Güetter / denenselben / weilen sie nur zeitliche Nutznießere / und keine aigenthumbliche Inhabere / obwohlen jenige diser Geistlichen / so von Adelichem Herkommen / oder auch ratione gradûs Doctoratûs vel Licentiatûs Siglmäßig / weder was dem Gerechtigkeits- noch andere Brief anbetrifft / ainige Aufricht- und Förtigung gantz nit- sondern lediglich denen Gerichtern / und Vogt-Obrigkeiten zustehet ; Also auch würdet ihnen Pfarrern / und Beneficiaten / unter allmahliger Vernicht- und Verwerffung ihrer Briefen / und Zuruckgebung deß unbillich hievor eingenommenen Gelts / diser zu Nachthail der Jurisdictions - und Vogt- Obrigkeiten geraichente Unfueg / wo Wür Uns allforderist bey denen zu unseren Pfarren gehörigen Widums-Güettern alle Ober-Herrlichkeiten von selbsten vorbehalten / ernstlich abgeschafft / und nur allein ihnen die zu denen vorfallenten Handlungen benöthigt schrifftliche Einverständnuß und Bewilligung zugestanden / wohingegen denen Adelichen / oder auf denen Universitäten ordentlich gradirten ihr Recht der Förtigung über ihre Privat-Contract, oder andere ihnen aigenthumblich- und zu denen Pfarren / oder Beneficien nit gehörige Güetter unbekräncket verbleibet.

Die Briefs-Aufrichtung / von denen Bruderschafften / Milden Stüfftungen / und Handwerchs-Zünfften.

Noch vil weniger kommet denen Bruderschafften / Mildenstüfftungen / Handwerchs- Zunfften / und dergleichen / auch gemainen Burgern bey ihren Grundbaren Güettern / sowohl in actibus merè realibus, als personalibus vel mixtis, aine Brief- Erricht- oder Förtigung zue; Da aber auch dise zu Nachthail der Vogt- Obrigkeiten in mehr Weeg sich dessen unterstanden ; So beschicht hiemit die Abschaffung aines / und deß anderen auf obstehente Weis gleichergestalten ernstlich / jedoch mit dem Anhang / daß bey denen Jurisdictions-Obrigkeiten ainiger Brief in das Protocoll niemahlen eingenotlet- und außgefortiget werde / biß nit von denen Unterthanen vorhero die Grund-Herrlich schrifftliche Einwilligung / welche mit Tag / und Jahr anzumercken / schon vorbefolchnermassen beygebracht seyn würdet / warnach sich dann allerdings zurichten ist.

Brief

Brief umb Walzende Stuck.

Wann bey ainem Kauf / Tausch / Ubergab / Vertrag / oder andern dergleichen Handlung ain- oder mehr walzende Stuck mit übergeben werden / sohin universalis alienatio bonorum, oder die Verkauffung deß sammentlichen Vermögens vorgehet / so ist über jedes solches walzentes Stuck keineswegs mehr / wie bißher fast ins gemain geschehen / ain sonderbarer Brief zuerrichten / sondern alle dise walzende Stuck / wann schon solche nach und nach erst zum Guet kommen / sie mögen hernach gleich in dem Gericht / wo das Haubt-Guet sich befindet / oder ainem andern benachbahrten Gericht entlegen seyn / in dem Haubt-Brief / und zwar sonderheitlichen die jenige Stuck / so in das nembliche Gericht / oder Jurisdiction deß übergebent- oder verkauffenten Guets gehörig / mit Vortragung jedens aigentlichen Werths / auch Allegirung der alten Briefen / und Beschreibung deren Entlegenheit / und Anstössen / specificè darumben einzuverleiben / weilen maistens auf die Summa deß völligen Vermögens die Handlung eingerichtet - mithin auch über der Erben Heurath- und Erbschaffts-Güetter / oder auch anderer Gläubiger Anforderungen die Außthailung gemacht- und entworffen würdet / wie ain jeder nach / und nach zu dem Seinigen kommen solle / also zwar / daß auch mit Darzuschlagung deß Werths aller diser walzenten Stucken von der Summa deß völlig verkauffenten- oder übergebenten Vermögens die Briefs-Gebühr auf vorentworffene weis deß Vertrags-wegen genommen: und neben derselben sonderheitlichen von jedem solchen in der Jurisdiction deß Haubt-Guets befindlichen walzenten Stuck (inmassen wegen der jenigen / so in ainer andern Jurisdiction entlegen / und die Partheyen / wie hinnach zuvernemmen / alldahin zu Verbittung deß ordentlichen Ankonfft-Titls verwisen werden müssen) verstandnermassen es dem Haubt-Brief einzuverleiben gefordert werden mag; Als

Brief um walzende Stuck / wann selbe mit dem Haubt-Guet verhandlet werden.

Ab ainem Stuck / so etwan nur von 1. biß 12. fl. exclusivè in der Schätzung stehen möchte / deß geringen Werths willen / sowohl von dem Ober- als Unter-Beambten / oder auch Procuratorn, und Ambtmann - - -

In ainer Schätzung von 12. biß 50. fl. aber; Von

Dem Ober-Beambten	15. kr.
Dem Gerichtschreiber / in Ansehung der mit Beschreibung der Anstössen / und Entlegenheit diser Stucke / habenten mehrern Bemühung	20. kr.
Beeden Procuratorn jeden 3. thut	6. kr.
Dem Ambtmann auch	6. kr.

Von 50. biß 300. fl. entgegen; Von

Dem Ober-Beambten	30. kr.
Gerichtschreiber	40. kr.

Beeden Procuratoren jeden 6. thut 12. kr.
Ambtmann auch 12. kr.

Und von 300. biß ain- oder mehrer tausend Gulden. Von
Dem Ober-Beambten 45. kr.
Gerichtschreiber 1. fl. - kr.
Beeden Procuratoren miteinander 12. kr.
Und Ambtmann 12. kr.

Grundstuck / so in einer andern Jurisdiction entlegen.

Werden nun auf obgedachte Weis sambt dem Haubt-Guet auch ainige- in ain anders Gericht / oder Jurisdiction gehörige aigene- oder walzente Stuck übergeben- oder verkaufft / so solle hierüber die Aufrichtung deß ordentlichen Ankonffts-Briefs / weilen dise in frembder Iurisdiction gelegene Stuck dem Haubt-Brief nur zu Herstellung der Summa deß völlig verkauffent- oder übergebenten Vermögens / warvon an die Erben mit ihren Erbschaffts- oder Heurath-Güettern / oder auch sonsten an die Gläubiger mit deren Anforderungen die Anweisung geschicht / einverleibt werden / der ordentlichen Iurisdictions-Obrigkeit in allweg- jedoch dergestalten zuestehen / daß über dise walzente Stuck / wann deren schon mehrer / oder auch selbe unter zerschidene Grund- Herrschafften gehörig seyn solten / gleichwollen nur in ainen Brief mit Entwerffung ihres Werths / zusammen getragen- und hiefür zur ainfachen Gebühr kein mehreres / als das jenige eingefordert werde / was hievorn fol. 10. nach gestaltsambe der Summa ab ainem Brief sich bestimmet findet.

Brief / wan die walzente Stuck sonderbar verkaufft werden.

Im Fahl aber dergleichen walzende Stuck dem Haubt-Käuffer nit alle / sonderen aines / oder mehrer derselben ainen andern / oder Neben-Käuffer überlassen wurden / so ist jedem absonderlichen Käuffer gleichergestalten ain sonderbahrer Brief / umb daß von ihme angehandlente Stuck in allweg zuerthailen / und sich mit Erhollung deß Tax nach der Summa deß Werths von selbsten zurichten / vornemblich / und vor allen Dingen aber in solchen Veränderungs-Fählen jedesmahls umb dise walzente- nit Eudaigne Stuck von der Grund-Herrschafft die schrifftliche Einwilligung zur Veräusserung durch die Partheyen beybringen zulassen / und ausser dessen ainiger Brief bey Straff dessen Vernichtung / und gegen dem Beambten vornemment empfindlicher sonderbaren Bestraffung / niemahlen ad Protocollum zunemmen. Mit dem weitern sonderheitlichen Anhang / daß / wann ain anderwärtighin mit der Grund- Herrschafft gehöriger Unterthan sein vorgebent- und auch richtig habent aigenes Stuck verkauffen wolte / bey der Vogt- Herrschafft ohne Zuethuen deß Grund-Herrns der Brief niemahlen errichtet- sondern dißfahls dem jenigen fleißig nachgelebt werde / was in Landrechten Tit. 21. Art. 19 wegen deß Einstand-Rechts / und in andere Weeg außtruckentlich verordnet ist.

Auch umb die walzente stuck / solle ohne Grund-Herrliche Einwilligung kein Brief aufgericht werden.

Wo übrigens in Befolg deß unterm 10. Julij Anno 1717. erlassenen General-Mandats, ernstlich widerholt würdet / bey Aufnamb deren Brieferenen / ausser deß Notl- und Zeugen-Gelts / von denen Unterthanen die Brief-Förtig- und Schreib-Gelter nit mehr / wie es bißhero fast durchaus geschehen / sondern erst alsdann zuerfordern / wann die Brief würcklich hinaußgeschriben- und gefértigt, auch ihnen Unterthanen zugestelt werden. Vor würcklicher Hinaußschreib- und Förtigung der Brief / ist die Gebühr nit zu erforderen.

Geburts- und Lehr-Brief.

Von ainer Obrigkeitlich erthaillenten Urkundt Ehrlicher Geburt / oder Lehr- und dergleichen Brief / solle zunemmen bewilliget seyn; Geburts- und Lehr-Brief.

Dem Ober-Beambten	1. fl.	12. kr.
Dem Gerichtschreiber sambt dem Hinaußschreib-Gelt auch	1. fl.	12. kr.
Deme Notl-Gelt		32. kr.
Dem Ambtmann		17. kr.
Zuestell-Gelt / weilen die Parthenen derley Brief selbsten abhollen		- - -

Neben deme solle auch bey denen Geburts-Briefen von Abhörung der Gezeugen die bey dem Buchstaben Z. außgeworffene Gebühr statt haben. Jedoch haben die Beambte in Erthaillung derley Geburts- und Lehr-Briefen / einen Unterschid bey denen unvermöglich / und armen Lehrjungen / oder Freygesprochenen Gesellen / welche auß Gutwilligkeit auf anderer Unkösten aufgedingt worden / zugebrauchen- und in Betracht diser ihrer Unvermögenheit / damit dergleichen Leuth an ihrem Glück nit gehindert werden / gestalten Dingen nach nur halbe Gebühr anzunemmen / oder dise Brief woll gar unentgeltlich zuerthailen. Die Armen sollen in der Gebühr-Erforderung vor anderen beobachtet werden.

Heuraths-Brief bey dem gemainen Mann.

Nachdeme sich biß anhero öffters gezaigt / daß bey dem gemainen Mann wegen nit aufgerichteter Heuraths-Briefen vilfältige Strittigkeiten sich begeben / wardurch denen Thailen grosse Unkösten verursacht- ja auch zuweilen in deren Abgang / mithin entgangener Prob / ain / so anderer deß seinigen gäntzlich verlurstigt worden; Als verordnen Wür hiemit gnädigist / daß eben solcher Ursach willen / ins konfftig durchaus bey dem gemainen Burgers- und Baurs-Mann / nach Anweisung der Landrechten / und alten Gewohnheit / allzeit die Heuraths-Brief in die Protocolla Obrigkeitlich eingenotlet- aufgerichtet- und gefértigt werden / darbey aber der Unterschid in deme zumachen / daß / wo es umb ain höcheres Heurath-Gut / so in Fristen hergehet / und auf den Brief abgeschriben würdet / zuthuen / oder sonsten der konfftigen Todfählen wegen / sondere Bedingnussen abgemacht werden / dise Brief in Heuraths-Brief / und welchergestalten selbe zuerrichten.

Duplo - in geringen Fählen entgegen / bey welchen keine so wichtige Bedingnussen unterlauffen / auch der Todtfählen halber sich nur überhaubt auf Erörderung der Landrechten bezohen würdet / nur ain Brief gestelt, sohin hierumben nach gestaltsambe der Summa deß hereinbringenten Heurath-Guets / und also mit Außschluß der Widerlag / die Gerichts-Gebühr eingebracht werden möge / wie solche hievorn fol. 10. bey denen Brieffereyen mit seinem Unterschid ordentlich vorgetragen, und außgesetzt worden.

Warmit auch dises zumercken / daß zu Errichtung deren Heuraths-Briefen das gewohnliche Sigl- oder Stempffel-Pappier auch nur von der Summa deß hergehenten Heurath-Guets / nit aber mit Darzueschlag- und Einrechnung der Widerlag / und dergleichen zunemmen seye.

Von Verhellung / Verzicht / oder Renunciation der Weiber.

Was bey Verzicht der Weiber zu beobachten.

DA sich zu mehrmahlen eraignet / daß die Weiber in ainigen Fählen vor Gericht durch gewise Anweiser / denen Rechten gmäß / ihrer weiblichen Rechten / und Forderungen ordentlich erindert werden müssen / umb sich darauf in Standt Rechtens ihres Rechts begeben, und verzeichen zukönnen ; Als würdet für den jenigen Procuratorn, oder ainer andern Persohn / respective Anweiser / von welchem solche Erinnerung geschicht (ohne daß hierbey weder die Beambte / noch Ambtleuth etwas zubegehren haben sollen) hiemit zugelassen 12. kr

Bey der Verzicht muß das Weib selbst gegenwärtig seyn.

Es hat aber allzeit das Weib in Person selbst gegenwärtig zuseyn, und da sie mit- oder für ihren Mann gut spricht / ist selbige in dessen Abwesenheit von der Obrigkeit / ob sie vorhero durch ihren Anweiser der Weiblichen Sprüchen / und destwegen ihr zukommenten Freyheit / auch der Ihr hingegen durch das Guetsprechen zugehenter Gefahr außtruckentlich / und klar unterrichtet worden / jedesmahls außführlichen zubefragen / und dieselbe widerholter solch ihrer Freyheiten / und sich überbundenten Gefahr / genuegsamb zuerinderen.

Revers-Brief.

Revers-Brief / und auf was Weis dergleichen zuerrichten.

DErgleichen Revers-Brief mögen noch weiters / wo sie biß daher gewohnlich gewesen / oder von denen Grund-Herrschafften an verlangt, nach dem Behalt der Landrechten / bey gehöriger Obrigkeit in allweg errichtet werden ; Damit aber die Unterthanen in tragenten Unkosten umb etwas zu recht kommen / so solle für jeden solchen Revers-Brief durchaus nur die Helffte aines in der Summa von 50 biß 300. fl. hievorn fol. 11. Taxirten Briefs (ausser deß Gerichtschrei-

bers Gebühr pr. 1. fl. 12. kr. so er völlig anrechnen kan) bewilliget seyn / nebenbey aber auch das Pirament, wann dergleichen Brief / oder andere Urkundten darauf zuschreiben verlangt / sambt dem anhangenten Käpsel sonderbar bezahlt werden.

L.

Sogenandtes Cassier- oder Außthueungs-Gelt.

Cassier- oder Außthue-gelt bey Haimbzahlung der Capitalien.

VOn denen haimbzahlenten Kirchen- Pupillen- und andern solch außgelichen gewesten Geltern / ist für Cassierung deß aufgerichteten Schuld- oder auch Fristen-Briefs / wo keine Quittung verbetten / sondern die widergeschehene Heimbzahlungen nur auf denen außgestelt-gewesten Schuld-Briefen vorgemerckt werden / von dem Schuldner hinfüran zuerfordern / und beeden Beambten in gleiche Verthaillung zunemmen verwilliget 17. kr.

Commissions- oder Tagssatzungs-Deputat am Orth der Beambten Wohnung.

Comissiones / oder Tagsatzungen in der Beambten Wohn-Orth.

SO auf Verlangen der Partheyen ausserhalb der ordentlichen Verhörs- und Gerichts-Tägen ainige Tagssatzungen gehalten / oder auch ainem Gericht von höcherer Stell aine Sach Commissions-Weis zubehandlen übertragen würdet / und die Partheyen im Orth deß Commissions-Gerichts darzue sich einfinden. So stehet derentwegen / da das Weesen von keiner sonderen Wichtigkeit / und Müehe ist / mithin in ainem halben Tag woll abgemacht werden kan

Dem Ober-Beambten zue 1. fl. 8½. kr.

Allenfahls aber das Werck von mehrer Wichtigkeit / und ainen gantzen Tag erfordert 2. fl. 17. kr.

Dem Gerichtschreiber auf den ersten Fahl / wie dem Ober-Beambten 1. fl. 8½. kr.

In anderter Begebenheit auch das Doppelte mit 2. fl. 17. kr.

Jedem Procuratori ab ainem halben Tag 17. kr.

Auf ainen gantzen Tag aber 34. kr.

Dem Ambtmann / so er am Orth / ohne Unterschid aines halben- oder gantzen Tags 17. kr.

Da er aber in das Orth deß Gerichts aigens raisen mueß / Tags-Zöhrung berittner 1. fl. - kr.
Unberittner 40. kr.

Gebühr von denen Commissions-Berichten.

Werden in derley von höcheren Stöllen denen Gerichtern übertragenten Commissionen über den Hergang Berichten erfordert / und abgestattet / hat hiefür die Gebühr nach den Betrag der Sach hievornen fol. 7. bey denen Waigerungs- oder Appellations - und Parthey-Berichten / allschon seine sonderbahre Außzaigung.

Commissions - oder Bschau-Gebühr über Land.

Comissiones: ausserhalb deß Gerichts.

WAnn auch von höcheren Orthen auß denen Beambten aine Commission in ain anders benachbahrt angelegenes Gericht in Parthey-Sachen zugelegt werden solte / so hat der Ober-Beambte Vermög der Landrechten ab jedem zubringenten gantzen Tag für Zöhrung / und Ritt-Gelt zubegehren 7. fl.
Der Gerichtschreiber in solchen Fählen auch deß Tags 5. fl.

Comissiones: oder Bschau / innerhalb deß Gerichts: nach Erforderung der Zeit.

Inner Gericht aber von jeder Commission auf dem Land / warunter auch die Vermärchungen / und dergleichen Verrichtungen ad locum, nemblichen in das Orth der Verhandlung zuverstehen /
Der Ober-Beambte allzeit Bschau-Gelt oder Commissions - Deputat 1. fl. 8½. kr.

Wann die Sach nur ainen halben Tag erfordert / für Zöhrung / und Ritt-Gelt / mit Einschluß seines Dieners / warfür niemahlen sonderbahr etwas anzurechnen ist. 2. fl. 30. kr.

Auf ainen gantzen Tag aber Zöhrung / inmassen das Deputat pro unico actu, oder für aine Verrichtung allzeit ohne Vermehrung bey dem 1. tt. pf. sein verbleiben hat 5. fl.

Da aber die Commission, Augenschein / oder Vermärchung ainen gantzen Tag erfordert / und man Ubernacht außbleiben mueß / also / daß auch die Zuruckkehr nacher Hauß erst den anderten Tag auf Mittag beschehen kan / anderthalb Tags-Zöhrung / und Ritt-Gelt 7. fl. 30. kr.

Der Gerichtschreiber / als welchem weder in disen- noch andern Fählen ain Schreiber besonders gebührt- sonderen er zu dem Protocoll selbsten gehalten ist / Bschau-Gelt / oder Deputat, gleich der Ober-Beambte 1. fl. 8½. kr.
Zöhrung / und Ritt-Gelt / wo allein ain halber Tag zugebracht würdet 1. fl. 45. kr.
Von ainem gantzen Tag 3 fl. 30. kr.

Und

Und so er über Nacht außbleibt / und erst deß andern Tags auf Mittag wider anhaimbs kombt / anderthalb Tags-Zöhrung 5. fl. 15. kr.

Jeder Procurator für seinen dabey zuführen habenten Recess, fahls es nur ainen halben Tag bedarf / gleich bey einer Tagssatzung am Orth 17. kr.

Ab ainem gantzen Tag aber 34. kr.

Dann zur Zöhrung auf ainen halben Tag 1. fl.

Auf ainen gantzen Tag 2. fl.

Wann er aber über Nacht mit außbleiben mueß / und erst deß anderten Tags zu Mittag zu Hauß wider eintreffen kan 3. fl.

Der Ambtmann Bschau-Gebühr 34. kr.

Für Ritt- und Zöhrungs-Gelt den halben Tag 30. kr.

Den gantzen Tag 1. fl.

Uber Nacht / und wann man auf Mittag deß anderten Tags erst wider zu Hauß seyn kan 1. fl. 30. kr.

Neben deme er Ambtmann von Setzung deß ersten Marchstains 17. kr. *Gebühr von Setzung der Marchstain.*

Von denen übrigen aber / es mögen deren vil / oder wenig zusetzen seyn / ab jedem deren 8½. kr.

Die Commissions-Verrichtungen sollen beschleuniget werden.

Es seynd aber dise Commissiones, und Verrichtungen möglichist zubeschleunigen / darmit in der Fruhe zu ordentlicher Gerichts-Zeit längstens biß 8. Uhr gleich anzufangen / und biß in Abend hinein zu continuiren / mithin denen Parthenen unnöthiger Dingen die Unkösten an Ritt-Geltern nit zuvermehren / noch weniger die Zöhrungen in denen Würthshäuseren über obbeschribenes Deputat, unter was Vorwand es immer beschehen mag / aufzusailen.

Commissions-Gebühr / wann an ainem Tag mehrere vorgenommen werden.

Im Fahl auch in verschaidenen Handlungen / oder unterschidlichen Partheyen auf ainmahl zwey Bschauen / oder Commissiones an ainem Tag vorgenommen wurden / so gebührt zwar das Commissions-Deputat, oder Bschau-Gelt denen Beambten / Procuratoren / und Ambtleuthen von jeder insonderheit / das Zöhrungs- und Ritt-Gelt herentgegen / ist von beeden abgesönderten Thailen / oder Partheyen nur ainmahl / und zwar von jeder mit der Helffte / und nit insonderheit gantz anzubegehren.

Commissions-Gebühr / wann die Beambte nit als Richter: sonderen in anderen Fählen der Sach als Parthey beyzuwohnen haben.

Eraignet sich übrigens neben deme / daß das Gericht nit als Richter / sondern etwan von Grundherrschaffts wegen / oder als Parthey bey ainer Commission, oder Tagsfahrt / auch ausser dessen Gerichts-District, erscheinen- und bey solcher Commission anwesent seyn müeste / hat in derley Begebenheiten nach voriger Entwerffung allzeit zur Zöhrung / und Ritt-Gelt auf ainen Tag an sich zubringen

Der Ober-Beambte 5. fl.

Und der Gerichtschreiber 3. fl. 30. kr.

Compaſs- und andere Ambts-Schreiben.

Compaſs- und andere Schreiben / mit dem Unterſchid / ob vil oder wenig Perſohnen zuverſchaffen begehrt werden.

Von ainem jeden dergleichen Compaſs-oder andern Schreiben / es mag hernach ſolches in ainem kurtz-oder langen Enthalt beſtehen / auch in-oder auſſer Lands hin verſendet werden / es betreffe gleich die Sach eine Strittigkeit / Raufferey / oder andern Handl / ſolle konfftig / wann auch bey einer Compaſsierung allenfahls von ain-biß drey Perſohnen incluſivè zuverſchaffen begehrt werden / verlaubt ſeyn

Dem Ober-Beambten	$12\frac{1}{2}$. kr.
Dem Gerichtſchreiber	$12\frac{1}{2}$. kr.
Dem Ambtmann ab der Perſon	4. kr.

Wären aber der Compaſsierenten von 4. biß 9. Perſonen incluſivè, kan die obige Gebühr an Seithen der Beambten doppelt-von 10. und mehrer Perſonen entgegen / oder auch wann ain gantze Gmainde Compaſsiert werden ſolte / wohl dreyfach angerechnet, und eingebracht-vor den Ambtmann aber allzeit ab der Perſon die entworffene 4. kr. zugelaſſen werden.

Die zuverſchaffen verlangente Perſohnen / ſollen zeitlich beſchriben werdē.

Warbey angemerckt würdet / daß die Beambte zur Erſcheinung aines Compaſsierenten zuelängliche Zeit-ſonderheitlichen darumben außſetzen ſollen / damit ſie in rechter Zeit vorhero verſchafft-und mit Widerhollung der Schreiben in unnöthige Unköſten nit geſtelt werden.

Auf erweiſenten Ungehorſamb / wird bey der öfftern Beſchreibung / die Gebühr abermahls bewilliget.

Erſcheint herentgegen der Compaſsierente auß ſeinen Verſchulden nit / ſohin umb ihne das andert-und drittemahl geſchriben werden müſte / trifft es allzeit in ain / ſo anderen obſtehente Gebühr.

Einſchlieſſung deß Verſchaff-Gelts.

Zum Einſchließ-Gelt aber in das Schreiben an das Orth / wo die Verſchaffung geſchehen ſolle / ſeynd hiemit ab jeder Perſon $25\frac{1}{2}$. kr. geſezt / und hiervon in Verthaillung zuefóllig

Dem Ober-Beambten	$8\frac{1}{2}$. kr.
Dem Gerichtſchreiber auch	$8\frac{1}{2}$. kr.
Dann dem Ambtmann ab zuthuen habenter Verſchaffung	$8\frac{1}{2}$. kr.

Das Verſchaff-Gelt paßiert bey dem Ungehorſamb / auch die folgente mahl.

Und gleichwie in dem Fahl / wo der Compaſsierente Unterthan auß aigenem Verſchulden nicht erſcheint / auf weiter einlauffente Compaſs-Schreiben / derſelbe das andert-und drittemahl verſchafft-und derentwegen allzeit an den Ambtmann der Ambts-Zötl außgeförtiget werden mueß / alſo iſt auch in ſolcherley Begebenheiten der Einſchluß obiger Gebühr jedesmahls billich / unbillich aber wäre ſolcher in deme / da der Unterthan allzuſpath-oder wohl gar nit verſchafft worden: oder etwan die Juriſdiction ſtrittig wäre / oder anderer Urſachen halber nit verſchafft werden könte / wo niemahlen die einſchlieſſente Gebühr anzunemmen-ſondern jederzeit richtig widerumben unfehlbar zuruck zuſtöllen iſt.

Beobachtung / wan der Unterthan unſchuldig / und nit erſcheinen kunte / oder durffte.

Consens, oder Einwilligungen deren Grund-Herrschafften.

Als hievorn fol. 9. bey denen Brieferenen deß mehrern umbständig zuersehen / so ist gnädigist verordnet worden / daß von denen Grund-Herrschafften bey allen vorgehenten Veränderungen / und Handlungen in personalibus, & mixtis, wo ein Burde auf die ihnen Grundbahr gehörige Güetter immer fahlen mag / deren schrifftliche Consens oder Willen vor würcklicher Briefs-Aufrichtung bey ordentlicher Jurisdictions- oder Vogt-Obrigkeit erholt- und beygebracht werden solle / warbey es dann auch in allweeg seyn verbleiben ; Damit aber dise Consens deren Grund-Herrschafften denen Unterthanen allzuhoch in Unkosten nit aufgerechnet werden mögen / So wollen Wür hiemit gnädigist / daß / wann die Handlung bey ainem Unterthan schon ain / oder mehrer Grundbahre Güetter / oder auch walzende Stuck / so sammentlich unter ainem Grund-Herrn gehörig / antrifft / darüber jedoch nur ain Consens-Brief errichtet- und hiefür / ohne Unterschid deß Werths deren Güettern / das jenige zum Tax und Schreib-Gelt eingefordert werden solle / was hievorn fol. 11. ab ainem Brief in einer Summa von 50. biß 300. fl. abgeworffen worden. Gebühr von denen Grund-Herrschafftlichen Consens: oder Einwilligungen.

Welchen Verstand aines dergleichen Briefs es auch mit der Gebühr bey jenen Grundherrlichen Consensen haben solle / welche denen Grund-Unterthanen zu Verpfändt- und Verschreibung deren Güettern / umb aufnemmente Kirchen- oder andere Capitalien / und zwar auf unbenandte Jahr / und biß zur wider Anheimbs-Bezahlung / erthailt werden ; Wo aber gewise- und etwan nur 3. 6. 10. oder auch mehrere Jahr in dem Consens benanntlichen einkommen / ist allein sovil / als hievorn fol. 10. ab ainem halben Brief von 12. biß 50. fl. exclusivè bestimmet worden / zum Tax zuegelassen. Grund-Herrlicher Consens zu Verschreibung der Güetter umb allerley Anlechen.

D.

Depositions-Gebühr vom hinterlegten Gelt.

Gebühr von denen zu Gerichts Handen hinterlegten Geltern.

HJerinfahls würdet die thails Orthen bißhero gebrauchte Ubermaß ernstlich abgeschafft / und in das konfftige die in der Pollicey-Ordnung 1. Buechs 3. Titl 2. Art. enthaltene Depositions-Gebühr zunemmen folgenter Gestalten gnädigist bestättiget / nemblichen

Da ein Depositum oder hinterlegtes Gelt 50. biß 100. fl. exclusivè erraicht / inmassen unter 50. fl. etwas zunemmen nit zuegelassen 1. fl.

Von 100. biß 500. fl. 2. fl.

Von 500 biß 1000. fl. 3. fl.

Sodann von aintausend Gulden / und sovil es immer darüber seyn mag 6. fl.

Warvon dem Ober-Beambten / oder Hofmarchs-Inhaber / und Obrigkeit Zwey-dem Gerichtschreiber aber / oder Hofmarchs-Richter ain Dritl folgen solle.

Jedem Procuratori, welcher sowohl bey der Erlag / als Hinauß-Bezahlung anwesent seyn-auch mit Hand- und Pöttschafft alles attestiren mueß / von jeder Erlag / oder Hinauß-Zahlung / es geschehe solche gleich underschidlich- oder auf ainmahl / zum Zeugen Gelt 6. kr.

Dem Ambtmann / wann er derentwillen vonnöthen / und etwan die Procuratores beyhollen- oder sonsten hierbey aufwartten mueß 4. kr.

Die Zöhl-Gelter werden abgeschafft.

Dahingegen solle die an etwelchen Orthen bißher eingeführt geweßt- vilmehr aber aigenmächtig sich angemaßte Erforderung der Zöhl-Geltern in das konfftige alles Ernsts abgeschafft seyn.

Abschaffung deß Jährlichen Abzugs von denen hinterlegten Gelteren.

Neben deme / wo die Gerichter von denen Depositions-Geltern ab jedem hundert Gulden deß Jahrs ain Gulden auf gleiche aigenwillige Weis inzubehalten- und an sich zuziehen sich unterstanden / solle diser so neuerlich- als sträffliche Unfueg unter ebenmäßigen schwären Verbott stehen / und niemahlen mehr seinen aigennutzigen Angang haben.

E. Ein-

L.

Einfahrt- oder Einzug-Gelter.

Die sogenannte Einfahrts-Gelter können denen Beambten allein von denen Inleuthen nur in jenen Begebenheiten zuekommen / da ain solcher Inmann von ainer Iurisdiction in die andere sich begibt / und einziecht / auch hiermit dise vorige Iurisdiction abändert; Derentwegen dann ihrer der Beambten Gebühr bey jeder solcher Iurisdictions-Veränderung abmachen, und unter ihnen in gleiche Verthaillung gebracht werden solle 17. kr. Einfahrt: oder Einzug-Gelter.

Dann deß Ambtmanns 8. kr.

Die Außfahrt-Gelter aber / wo nemblich ain Unterthan oder Inmann von der Iurisdiction außtritt / sollen hiemit völlig abgestelt- und abgeschafft seyn. Die Außzug-Gelter werden abgeschafft.

Und wie etwelche Gerichter sich erfrechet / bey denen vorgegangenen Guetts-Veränderungen ab ainem gantzen- halben- dritl- und Viertl-Hof / dann Bau- und lähren Sölden von denen darauf angestandenen neuen Mayren zum Einzug-Gelt für sich / dann die Procuratores, und Ambtleuth zu 3. 4. 5. 6. 7. und noch mehr Gulden unbillich einzufordern / und unter sich außzuthaillen; Also solle auch dise Ungebühr hinfüran durchgehents bey der Widerersetzung und empfindlicher Straff außtruckentlich abgeschafft- und ernstlich verbotten seyn / die Unterthanen mit derley widerrechtlichen Auflagen weiters mehr zuübergreiffen. Bey denen Guets-Veränderungen / ist weder ein: noch Außzug-Gelt bewilliget.

Wo nur allein dem Gerichtschreiber von Einschreibung eines solchen neuen Mayrs Nammen in das Steuer- oder andere dergleichen Register / und zwar ab jedem Register insonderheit / zuegelassen wird 6. kr. Umb Schreib-Gelter in denen Einnambs-Manualien.

Extract, Abschrifft / und Attestationes, auß denen Verhörs- und Briefs-Protocollen.

Wann von ainem Abschid / oder Bschaid / der ein Haubt-Sach / jus perpetuum, nemblichen ein beständiges Recht / oder auch eine Summa über 50 fl. betrifft / ain Extract auß dem Protocoll von der Parthey verlangt würdet / kan darfür in gleiche Verthaillung beeder Beambten eingefordert werden. 40. kr. Extract, Abschrifften / und Attestationes / in unterschidlichen Fählen.

Da entgegen die Summa unter 50. fl. stehet / für beede / auch zu gleichem Thail nur 20. kr.

Ist der Extract aber mehr als ainen Bogen- und etwan zwey- drey- und mehr Bögen lang / mag dem Gerichtschreiber sonderbahr ab jedem Blat folgen 5. kr.

Deßgleichen ihme diser Schreib-Tax von all anderen Abschrifften / nemblichen ab dem Blat 5. kr.

Würdet nun auch von ainer Klag / Antwort / Re- und Duplic ohne beyruckentem Bschaid ein Extract, oder dergleichen Recess-Abschrifft abgesöndert anverlangt / und erthailt / so wird bewilliget Förtig-Gelt

Dem Ober-Beambten 8½. kr.

Dem Gerichtschreiber / wann der Extract nur ainen Bogen außmacht 17. kr.

Noch darzue bey stärckeren / und längeren Extracten ab jedem Blat zuschreiben 5. kr.

F.

Fristen ein- und abschreiben.

Fristen ein- und abschreiben / nach Maß der Summa.

Von denen Fristen in denen Protocollen ein- auch auf denen Briefen abzuschreiben / wo die Erlags-Summa von 10. biß 50. fl. exclusivè abwürfft / ist zuraichen

Dem Ober-Beambten 8½. kr.

Dem Gerichtschreiber mit Einschluß deß Aufsuch-Gelts / und anderer in disem Fahl habenter Bemühung 17. kr.

Denen Procuratorn als Protocolls-Gezeugen miteinander 12. kr.

Dem Ambtmann 4. kr.

In ainer Summa von 50. biß 100. und mehr Gulden entgegen

Dem Ober-Beambten 17. kr.

Dem Gerichtschreiber mit Einschlagung deß Aufsuech-Gelts / und anderer Bemühung 34. kr.

Beeden Procuratorn miteinander 12. kr.

Und dem Ambtmann 4. kr.

G. Gandt.

G.

Gandt-Inventurn, und Schätzung deß Vermögens.

In derley Begebenheiten ist vorhero allzeit zwischen dem Schuldner / und Gläubigern eine güetliche Handlung zu tentiren / und möglichist dahin zusehen / damit etwan durch einen Nachlaß / und Eingehung leidentlicher Zahlungs-Fristen auf den Uberrest / die würckliche Vergandtung abgehoben werden möge; Hat nun auf solche Weis die Güete statt / mag es für sich selbsten darbey bewendten / widrigenfahls aber ist die bey allen Vergandtungen erforderliche Untersuchung deß überschuldten Vermögen- und Schulden-Stands / mit der Besichtigung zu Dorf und Feld / im Orth deß Schuldners / und zwar wegen Wichtigkeit deß Wercks / von dem Ober-Beambten / und Gerichtschreiber zugleich / mit Beyziehung deß Ambtmanns / und der Schätz-Leuthen / allerdings verläßlichen vorzunemmen / und würdet also von diser Inventur, und Beschreibung deß Vermögens / mit der Schätzung / auch gestalten Dingen nach verfüegenter Spörr / Gerichts-Gebühr zugestanden

Gandt-Inventuren / und Schätzung deß Vermögens.

Vor der Gand / ist eine güetliche Handlung anzusuchen.

Die Gandt-Inventuren sollen von beeden Beambten vorgenommen werden.

Dem Ober-Beambten Deputat, oder Bschau-Gelt 1. fl. 8½. kr.

Für Ritt-Gelt / wann es nur ainen halben Tag erfordert 2. fl. 30. kr.

Da es ainen gantzen Tag erfordert 5. fl.

So fern man aber über Nacht außbleiben mueß / und erst den anderen Tag Mittags wider nach Hauß kommet / ab 1½. Tag 7. fl. 30. kr.

Gandt-Inventurs-Gebühren.

Dem Gerichtschreiber / welchem ohne deme kein Schreiber bewilliget / sondern ihme die Haltung deß Protocolls selbsten obgelegen / Deputat auch 1. fl. 8½. kr.

Zum Ritt-Gelt den halben Tag 1. fl. 45. kr.

Den gantzen Tag 3. fl. 30. kr.

Wann man aber über Nacht außbleibt / und erst den anderten Tag zu Mittag anheimbs kommen kan / von 1½. Tag 5. fl. 15. kr.

Dem Ambtmann Bschau-Gelt 34. kr.

Zöhrung oder Ritt-Gelt auf den halben Tag 30. kr.

Den gantzen Tag 1. fl.

Anderthalb Tag / wann man erst den anderten Tag auf Mittag zu Hauß eintreffen kan 1. fl. 30. kr.

Mit dem Unterschid / daß / wann er unberitten / ihme deß Tags allein 40. kr. zugedacht seynd.

Ferners gebühret von Förtigung deß Ambts-Zötls wegen Verschaffung der Schätzleuthen

Dem Ober-Beambten	8½. kr.
Von Verpflichtung der zwey Schätzleuthen	24. kr.
Dem Gerichtschreiber von dem Ambts-Zötl umb die Schätz-Leuth zuschreiben	10. kr.
Von Protocollierung beeder Aussagen	28. kr.
Dem Ambtmann die Schätzleuth zuverschaffen / ab jedem	4. kr.

Aufstöllung der Gandt-Curatorn.

Aufstellung der Gandt-Curatorn.

INdeme eine Nothwendigkeit / daß bey denen Vergandtungen Curatores Bonorum, oder Aufseher über die Güetter zeitlichen aufgestelt-und / nachdeme sie von denen Gläubigern / oder mit deren Vorwissen von der Obrigkeit als tauglich außerwöhlt / ordentlich verpflichtet werden müssen. Als ist von solcher Verpflichtung der zweyen nöthigen Curatorn zueständig

Dem Ober-Beambten	24. kr.
Dann von Förtigung deß umb ihre Verschaffung hinaußgehenten Ambts-Zötls	8½. kr.
Dem Gerichtschreiber von Protocollierung der Curatoren Verpflichtung	28. kr.
Für den Ambts-Zötl	10. kr.
Dem Ambtmann von Verschaffung jeden Curatoris	4. kr.
Und da er desthalb aigens zu Gericht raisen mueß / nach Gestaltsambe der weiten Entlegenheit auf ainen halben Tag berittner	30. kr.
Auf ainen gantzen Tag aber	1. fl.
Unberittener entgegen den gantzen Tag nur	40. kr.
Den halben aber	20. kr.

Gandt Curatorn-Verdienst.

Belangent den Verdienst deren Curatoren / da ist nachmassen ihrer weniger / oder mehrer hiermit habenten Bemühung / erzaigenten Fleiß / und Eyfers / von Obrigkeits wegen mit Vorwissen / und Genembhaltung deren Gläubigern ein billichmäßige Verehrung / oder Recompens außzumachen.

Gandt Curatorey-Rechnung.

Gandt Curatorey-Rechnugs-Gebühren / nach dem Betrag der Gandt. Massa.

VOn Verfaß-und Stellung / auch Aufnamb ainer Gandt-Curatorey-Rechnung / wo sich das Vermögen auf 100. fl. exclusivè hinan erstreckt / kan hiemit zuegehen

Dem

Dem Ober-Beambten . 17. kr.
Da das Vermögen aber von 100. biß 500. fl. sich anbelaufft 34. kr.
Von 500. biß 1000. und mehr Gulden 1. fl. 8½. kr.
Dem Gerichtschreiber von Abfassung der Rechnung / und Schreibung derselben / ab der ersten Gattung 34. kr.
Von Herablesung der Rechnung beyr Aufnamb ihme 12½. kr.
Von der anderten Gattung solche zuverfassen / und abzuschreiben 1. fl. 8½. kr.
Dise bey der Aufnamb abzulesen 25½. kr.
Von der dritten Gattung / die Rechnung zustöllen / und zuverfassen / auch abzuschreiben 2. fl. 17. kr.
Beyr Aufnamb dise abzulesen 34. kr.
Dem Ambtmann die zwey Curatores vorzuruffen / von jedem 4. kr.

Da er aber deßwegen aigens zuraisen / solle ihme auch / wie hievorn bey Bestellung der Curatoren / nach Gestaltsambe der weiten Entlegenheit / ain halb- oder gantze Tags-Zöhrung folgen berittener mit 30. kr. oder 1. fl. / unberittener aber mit 20. oder 40. kr.

Beyr Rechnungs-Aufnamb aufzuwartten von erster Gattung deß Vermögens 8½. kr.
Der anderten 17. kr.
Und der dritten 25½. kr.

Hat er sich deßwillen aigens zu Gericht zubegeben / ist das Raiß-Deputat auf obstehente Weis mehrmahlen billich.

Edicts-Proclamata, oder Gandt-Zötl / in Gandt-Sachen.

Von ainem solchen Gandt-Zötl / oder Edicts-Proclamate in das Haubt-Orth zufördigen würdet bestimmet *Edicts-Proclamata oder Gandt-Zötl / in: oder ausser Gericht / darzue benöthigte Schreiben / oder Ambts-Zötl / auch Affigierungs-Gebühr.*
Dem Ober-Beambten 1. fl. 8½. kr.
Von jedem der anderen / so ausserhalb deß Gerichts versendet- oder auch in andern Orthen deß Gerichts angeschlagen werden / aber 34. kr.
Für ain darzue gehöriges Schreiben / oder Remiss 12½. kr.
Vor ain Ambt-Zötl aber 8½. kr.
Dem Gerichtschreiber ab ainem Edicts-Proclamate im Haubt-Orth 42½. kr.

Von denen übrigen aber / so ausser Gericht anderwärtighin verschickt- oder in ainigen Orthen deß Gerichts außgesteckt werden / ab jedem deren 34. kr.
Für ain darzue gehöriges Schreiben oder Remiss 12½. kr.
Von ainem Ambts-Zötl 10. kr.

Dem Ambtmann von Außsteck- und Anhefftung aines Edicts-Proclamatis im Haubt-Orth 34. kr.

Wo er dergleichen in anderen Orthen seines Gebieths anzuhefften / von jedem 17. kr.

Ferners das gewohnliche Ritt-Gelt nach Gestaltsambe der weiten Entlegenheit zu halber Tags-Zöhrung / indeme es bey denen mehristen eine längere Zeit nit erfordern kan / jedoch ohne sonderbare Pottenlohns-Aufrechnung 30. kr.

Daß keine unnöthige Edicta gemacht werden sollen.

Es seynd aber hierinfahls ainige Gefährte nit zugebrauchen / noch mit Erricht- und Förttigung unnöthiger Edicten die Gandt-Massen / zu Schaden deren Creditoren aigennutzig zuverringern / inmassen bey unseren Hof-Rath / Regierungen / und Rentmaisterischen Umbritten darauf sonderbahre Obacht zuhaben / die Ubermaß zur Zuruckgab zubringen- ain solcher Beambter / seines Aigennutz wegen / allzeit gebührent zuüberschreiben- und zubestraffen ist.

Beyschließ-Gelt an andere Orth / wegen Anschlagung der Gandt-Zötl.

Und damit das verschickente Proclama im andern Orth ordentlich affigirt- und außgesteckt werde / seynd jedesmahls 34. kr. einzuschliessen / und hiervon zugehörig

Dem Ober-Beambten 17. kr.

Dem Gerichtschreiber 8½. kr.

Dem Ambtmann auch 8½. kr.

Gandt-Tag selbst.

Gebühr vom Gandt-Tag selbsten.

AB jedem von denen drey Gandt-Tägen / warmit aber allzeit früher Tags-Zeit in den Anfang gesetzt werden muß / da die Sach ainen halben Tag andauret / hat wie bey denen Tags-Satzungen zubegehren

Der Ober-Beambte	1. fl. 8½. kr.
Auf ainen gantzen Tag aber	2. fl. 17. kr.
Der Gerichtschreiber im ersten Fahl	1. fl. 8½. kr.
Auf den anderten Fahl	2. fl. 17. kr.

Abschid-Gelt in Gandt-Sachen.

Item mag von jeder Parthey zum halben Abschid-Gelt jeden Tags genommen werden / als von

Dem Ober-Beambten 10. kr.

Gerichtschreiber 10. kr.

Ambtmann 5. kr.

Mehrere in einer Forderung begriffene: seynd nur vor ein Parthey zu achten.

Da aber hierunter etlich klagente Personen aines oder mehrer Sprüchen wegen unverschaidentliche Mitverwandte / seynd selbe nur für ain Parthey zuhalten / und mit keinem mehrern als dem außgeworffenen halben Abschid-Gelt anzusehen.

Dem Ambtmann bey denen drey Edicts-Tägen aufzuwarten allzeit 17. kr.

Nit-

Nitweniger das Raiß- oder Zöhrungs-Gelt zu Gericht / nach Beschaffenheit der Weithe deß Weegs / ain gantz- oder halbes Tags-Deputat mit 30. kr.
Oder 1. fl.

Verfassung deß Gandt-Urthls.

Von Abfassung deß Gandt-Prioritát- oder Vorzug-Urthls zwischen denen Gläubigern / in Ansehung der grossen Bemühung / und der auf mehrere Pögen Pappier erforderlichen Arbeit / würdet zugedacht bey ainem biß 300. fl. exclusivè erraichenten Vermögen — Verfassung deß Gandt-Urthls / nach Gestaltsame der Massa.
Dem Ober-Beambten 2. fl. 17. kr.
Wann die Gandt-Massa mehr dann 300. fl. betragt entgegen 4. fl. 34. kr.
Dem Gerichtschreiber von Schreibung deß Gandt-Urthls / und anderer habenten Bemühung in dem erstern Fahl 51. kr.
Auf den andern Fahl bey bestehenter Massa von 300. fl. und darüber 1. fl. 42. kr.

Eröff- oder Publicierung deß Gandt-Urthls.

Wegen diser Eröffnung oder Publication deß Prioritát- oder Vorzug-Urthls zwischen denen Gläubigeren / ist / in dem Fahl das Vermögen auf 300. fl. anraichet / zur Gebühr bewilliget — Eröff: oder Publicirung deß Gandt-Urthls / dann Berueffung der Partheyen.
Dem Ober-Beambten 34. kr.
Wo aber die Gandt-Massa sich über 300. fl. belaufft 1. fl. 8½. kr.
Dem Gerichtschreiber in dem ersten Vermögens-Stand 25½. kr.
In dem anderten 51. kr.
Allzeit aber denen Procuratoribus miteinander / weilen sie bey derley Publicationen ins gemain als Gezeugen gegenwärtig 24. kr.
Dann dem Ambtmann Auffwart-Gelt 17. kr.
Von Außförttigung deß Citations-Patents, oder Berueffung / zu Publicierung verstandnen Gandt-Urthls
Dem Ober-Beambten 17. kr.
Dem Gerichtschreiber von solchem Patent, oder Berueffung / zu Eröffnung deß Gandt-Urthls zuschreiben 34. kr.

Offentliche Licitation oder Failbiethung.

Offentliche Licitation, oder Failbiethung/ deß vergandten Guets.

ALlenfahls die Sach zur offentlichen Licitation, oder Failbiethung/ und endlichen zum Glockenstraich ankommet/ kan jedesmahls zuefahlen

Dem Ober-Beambten/ wann es ainen halben Tag erfordert 1. fl. 8½. kr.

Den gantzen Tag aber 2. fl. 17. kr.

Dem Gerichtschreiber ab ainem halben Tag 51. kr.

Auf ainen gantzen Tag 1. fl. 42. kr.

Beeden Procuratorn, da sie hierbey gebraucht werden/ miteinander/ es mag hernach ain halber- oder gantzer Tag fürüber gehen 34. kr.

Dem Ambtmann jedesmahls Auffwart-Gelt/ ob es schon ainen halben- oder gantzen Tag anhalten würdet 17. kr.

Sonderbahr ihme jeden Kauffers geschlagenes Anboth zuverrueffen 17. kr.

Dann wann er herbey raisen mueß/ nach Weite deß Weegs Zöhrung auf ainen halben Tag 30. kr.

Den gantzen Tag herentgegen 1. fl.

Deponier- oder Hinterlegung deß Kauff-schillings.

Hinterlaggelt-Gebühr vom Gandt-Kauff-schilling.

DA ain Guet durch Gandt/ oder Gerichts-Handen verkaufft- und hierumben das Gelt vor Eröffnung der Priorität-Erkandtnuß/ oder auch nach derselben/ zu Gericht hinterlegt würdet/ in solchem Fahl soll das hievornen fol. 24. unter dem Wort Depositions-Gebühr allschon denen Summen nach abgeworffene Hinterlag-Gelt denen Beambten zustatten kommen/ in dem Fahl aber der Käuffer/ oder Einthueer deß Guets den Kauffschilling alsogleich in deß Richters Gegenwart auß seinen Handen an die Gläubiger selbsten hinaus bezahlete/ da hat sothanes Hinterlag-Gelt für die Beambte niemahlen Angang/ welches dann auch für allzeit zu beobachten ist.

Verthaillung deß Gandt-Kauffschillings.

Verthaillung deß Gandt-Kauff-Schilling.

VOn Verthaillung der Gandt-Käuff-Summa/ oder deren Fristen-Erlagen/ und zwar von 25. biß 100 fl. massen darunter niemahlen etwas einzubegehren ist.

Dem Ober-Beambten 17. kr.

Dem

Dem Gerichtschreiber von Protocollierung der Bezahlungen 25½. kr.

Von 100. biß 500. fl. aber

Dem Ober-Beambten 34. kr.

Gerichtschreiber 51. kr.

Weiters von 500 biß 1000. fl. und darüber

Dem Ober-Beambten 1. fl. 8½. kr.

Gerichtschreiber 1. fl. 34. kr.

Dem Ambtmann von ainer solchen Gelter-Verthaillung ohne Unterschid der Summa Aufwart-Gelt 8½. kr.

Item da er deßtwegen aigens sich zu Gericht verfüegen mueß / ab ainem halben Tag 30. kr.

Auf ainen gantzen Tag herentgegen 1. fl.

Gandt-Kauff-Brief.

Hiervon haben die Beambte kein mehrers: als die hievornen fol. 11. unter denen Brieferenen schon außgesezte Gebühr / denen betragenten Summen nach / an sich zubringen / und zuerforderen. Gandt-Kauff-Brief.

Verdienst der Procuratoren bey denen Vergandtungen.

Wegen deß Patrociniern / und Beystandslaistung in vorgehenter Gandt haben die Parthenen die Procuratores, deren sie sich bedienen / über jenes / was für selbe allbereit bestimmet worden / billichen Dingen / oder allenfahls auch nach Ermeßigung jeden Orths Obrigkeit / gleichwohlen selbsten zubezahlen / und derley Gebührnussen auf die Gandt-Massam niemahlen hinüber zuschieben. Procurators-Verdienst / bey denen Gandten.

Bey der Geistlichkeit.

Obsignationes, Inventuren, Reserationes, Item Installationes, oder weltliche Possess-Geb-oder Erthaillungen.

All dergleichen Verrichtungen haben fürdershin unsere Beambte selbsten / und Persöhnlichen / ohne entgeltliche Zuziechung ihrer Oberschreiber / allzeit vorzunemmen / und da mit Errichtung deß Inventarij, und Execution deß Testaments mehrere Täg erforderlich / so solle zur Gebühr deß Tags paßierlich zuekommen Obsignationes Inventuren, Reserationes, und weltliche Possess-Gebungen bey der Geistlichkeit.

Dem Ober-Beambten 7. fl.

Dann ab jedwederen Actu der Obsignation, item Reseration und In-

 ven-

ventur, doch daß dise beede leztere / nemblichen die Reseration, und Inventur, weilens miteinander vorgehen / nur pro uno actu zuhalten / Deputat 3. fl. = kr.

Dem Gerichtschreiber deß Tags Ritt- und Zöhrungs-Gelt 5. fl. = kr.

Zum Deputat von der Obsignation, dann Reseration, und Inventur, wo leztere zwey schon verstandnermassen nur für ainen Act zunemen / jedesmahls 2. fl. = kr.

Von der Abschrifft deß Inventarij für die Erben ab jedem Blat 5. kr.

Dem Ambtmann Tags-Zöhrung / oder Ritt-Gelt täglichen 1. fl. = kr.

Dann Deputat von der Obsignation, und Inventur allzeit 1. fl. 8½. kr.

Auf gleiche Weis ist es auch bey denen Installationen / und Besitzgebungen deren Pfarrern zuhalten / und derentwegen anzusetzen vor

Dem Ober-Beambten deß Tags für Zöhrung / und Ritt-Gelt 7. fl. = kr.

Zum Deputat 3. fl. = kr.

Dem Gerichtschreiber Zöhrung täglich 5. fl. = kr.

Und Deputat 2. fl. = kr.

Dem Ambtmann für Deputat 1. fl. 8½. kr.

Dann deß Tags Zöhrung / und Ritt-Gelt 1. fl. = kr.

So in ain- und anderer Begebenheit auch auf die Hofmarchs-Innhabere / und ihre Richter / mit obverstandener Unterschaidung / allerdings zuverstehen ist.

Die Mahlzeiten / und Freyhaltungen werden abgeschafft.

Hingegen werden die Mahlzeiten / und Freyhaltungen bey denen Begräbnussen / und dreyßigten / als Sachen / so über obstehente Zöhrungs-Deputata der Erbschafft zu unzimblichen Last kommen / mit all anderen Excessen gäntzlichen / und ernstlich abgeschafft.

Wo auch die Pfarrer bey denen Installationen / und Possess-Ertheillungen / zu einem mehrern / als der obaußgesezten Gebühr / gantz nit gebunden seyn sollen.

Gemains-Rechnungen.

Gemains-Rechnungen / und dreyerley deren Gattungen.

GLeichwie dise Rechnungen in mehrerley Gattungen abzusetzen / und zwar erstlichen in die Bettl-Rechnungen. 2.dò in jene Rechnungen / wo ausserhalb deß Bettl-Weesens Gemains-Anlagen eingebracht werden / Und 3.tiò wo bey denen Dorfschafften ainige Gemains-Gründ / Holtzwachs / und andere gemainsame Nutzungen verhanden / die jährlich in gewisen Einnamben / Stüfften / und dergleichen Ertragnussen bestehen / warvon hinwider auch die gemainsame Außlagen bestritten werden müessen / Also würdet auch hiemit gnädigist geordnet / daß / was 1.mò die Bettl-Sachen anbelanget / derley Rechnungen von denen Beambten durchaus / nach denen vorhin erlassenen Mandaten / ohne

Wie es mit denen Rechnungẽ in Bettlweesen zuhalten.

ohne alle Gebühr / und Erforderung / von Zeit zu Zeit abgefast / und zu Ständen gerichtet / und also derentwegen die Unterthanen mit ainer neuerlichen Auflag / bey unmitlbahrer Zuruckgab / und empfindlichem Einsehen / nit beschwäret werden sollen.

In der anderten Gattung gehet unser gnädigister Befelch zum voraus dahin / daß / wie denen Unterthanen niemahlen zukommet / ohne Vorbewust ihrer Obrigkeit in aigenwillige Zusammenkonfften / und Gemainschafftliche Unterhandlungen sich zuversamblen / also auch / und noch vilweniger ihnen zustehet / unter sich selbsten ainige Gemains-Anlagen außzuschreiben / und einzubegehren / sondern sie haben die Noth-Erfordernuß einer solchen Anlag mit seinen Umbständen allezeit ihrer vorgesezten Obrigkeit gebührent anzuzaigen / dise sodan zu unserm Rentambt / unter welchem sich das Gericht befindet / Bericht zuerstatten / und mitls dessen darauf die Bewilligung außzuwürcken ; In allem Fahl nun dise Bewilligung erfolget / so ist gleichwollen in die Einhollung der Anlag gestalten Dingen nach zusetzen / und darvon das obligente mit mäßiger Billichkeit zubestreitten / nachhero aber über Einnamb / und Außgab ordentliche Rechnung zulaisten / und von deren Stell / und Verfassung zur Gebühr erfolgen zulassen Rechnungen bey ainer Gemains-Anlag.

Dem Ober-Beambten	1. fl. 8½. kr.
Dem Gerichtschreiber eben sovil / id est	1. fl. 8½. kr.
Sonderbahr ihme ab jedem Blat zuschreiben	5. kr.
Dem Ambtmann Aufwart-Gelt	17. kr.

Nun aber auf die dritte Gattung deren Rechnungen über der Gemainden gewise Jährliche Einkonfften an Stüfft / und Gülten / so anderen zukommen / da wollen Wür es bey deme allem noch ferners gnädigist gelassen haben / was darfür in ain- und andern bißhero gewohnlich gewesen / und bey denen vorgegangenen Rentmaisterischen Umbritts-Visitationen für billich befunden worden / mit dem Bedeuten jedoch / daß alle derley Gemains-Rechnungen / von was Gattungen sie immer bestehen mögen / in denen Umbritts-Visitationen unseren Rentmaisteren der Aufnamb / und Ratifications willen jedesmahls vorgelegt / die verbleibente paare Gelt-Resten außgezaigt / und darüber das jenige gezimment vollzohen werden solle / was etwan befindenten Dingen nach zu gemainsammen Nutzen verfüegt werden möchte. Gebühr bey denen Gemainden / wann über gewise ihre beständige Einkommen jährliche Rechnungen verfaßt werden.

H.

Handwerchs-Sachen.

Handwerchssachen / und was zum Bschau-Gelt von ainen Maisterstuck zu erforderen.

Von ainem jeden / so sein ihme aufgetragenes Maisterstuck machet / und vorleget / würdet deß Orths Obrigkeit / so von Altersher darbey gegenwärtig zuseyn pflegt / vor Bschau-Gelt / und andere habente Bemühung bewilliget

Dem Ober-Beambten 1. fl. $8\frac{1}{2}$. kr.
Dem Gerichtschreiber 34. kr.
Dem Ambtmann 17. kr.

Gebühr von denen Lehrjungen.

Wo auch die Obrigkeit bey Aufding- und Ledigzehlung der Lehr-Jungen auf Begehren der Handwerchs-Zünfften / oder wo es sonsten von Alters-Herkommens gewesen / sich einfindet / und hierinfahls Bemühung hat / mag weiters erfordert werden von

Dem Ober-Beambten 34. kr.
Gerichtschreiber 17. kr.
Ambtmann $8\frac{1}{2}$. kr.

Abschaffung der Zöchereyen.

Darbey die unmäßig / und unnöthige Gastereyen / alles Ernsts abgeschafft werden.

Holtz-Anschaff- und Bewilligungen.

Holtz-Anschaffungen / und zwar auf Brenholtz.

AN Orth / und Endten / wo die Beambte denen Unterthanen das Jährliche Brenholtz in Gemains- oder auch anderen Gehültzen anzuschaffen- und außzaigen zlassen haben / soll ihnen für die Ertheillung deß Willens / und deß Ambts-Zötls / oder Signatur an den Holtz-Forster / Jäger / oder Uberreutter / wo dergleichen vonnöthen / ab jeder Claffter in gleiche Verthaillung zuefahlen 1. kr.

Bau- und Zaunholtz Anschaffungen.

Geschicht aber eine Anschaffung auf Bau- oder eine wichtig mehrere Anzahl Zaunholtz / hat für den Zötl oder Signatur zubegehren

Der Ober-Beambte $8\frac{1}{2}$. kr.
Der Gerichtschreiber 10. kr.

Da aber es nur umb 6. 8. biß 10. oder 12. Stämb zuthuen / ist hiervon jedem nur die Helffte bewilliget.

Der Jäger / Forster / und Uberreutter Stamb-Gelter

Was hingegen der Jäger / Forster / und Uberreutter Gebühren / und Stamb-Gelter anbetrifft / solle es bey deme / was ihnen auß alter Observanz zuegegangen / noch ferners / jedoch dergestalten verbleiben / daß

sie

sie darwider niemahlen handlen / noch sonsten die Unterthanen / wie zu mehrmahlen vorkommen wollen / auf ainigerley Weis hart mitnemmen / wie dann dißfahls unsere Beambte fleißige Obsicht zutragen / und die allenfahls vorgehente Beschwerdten an gehörige Orth der Abstellungs-willen alsogleich gebührent zuberichten haben.

Heuraths-Consens, oder Attestata.

Demnach auß täglicher Erfahrung sich genugsamb darleget / wie Zahlreich die Inn- und Tagwercher-Leuth / sowohl auch anders müeßig-gehentes Gesindl / wider die so haylsamb erlassene Mandata, und geschärffte Verordnungen / sich zusamb verheurathen / und hiermit den ohne deme sehr im Schwung stehenten Bettl immer mehrer anhäuffen ; Als wollen Wür die Beambte generaliter auf die ergangene Land-Gebott / und Generalien / sonderbahr de Anno 1726. und darüber weithers in Anno 1729. außgeförttigte Additionalien / Krafft diß / nachtrucklich angewisen / und beyneben gemessen befolchen haben / daß sie dergleichen Gesindl vor würcklicher Copulation umb ihr Vermögen und Haabschafft / auch auf was Weis sie sich mit der Hand-Arbeit zunähren beglauben / allzeit genau examiniren / ihren Willen / oder Consens darzue so leichter Dingen nit erthaillen / sondern solcherley Leuth / da sie ihren Unterhalt zuelänglich nit vor- oder außzaigen kunten / und gleichwohlen sich zusamb gesegnen lassen wurden / alsogleich nach geschechener Copulation auf ainen Karn schmiden / und ausser Lands verführen lassen sollen. Wo entgegen aber die vorschlägige Mittel / oder Hand-Arbeit vor Gefahr deß Bettls für erklecklich geachtet / oder wohl auch die Gemainde sich zu dem konfftigen Unterhalt dergleichen Inn- oder Tagwercher-Leuthen ad Protocollum ainhaischig machen würdet / da mag der Obrigkeitliche Consens woll erthailt / und hiefür gefordert werden / von *Heuraths-verwilligungen auf die Inn- oder Tagwercher-Leuth / und was darbey zubeobachten.*

Dem Ober-Beambten	8½. kr.
Dem Gerichtschreiber mit Einschluß deß Protocollier-Gelts / für alles	17. kr.
Ambtmann	4. kr.

Wie aber auch vorkommen / daß ainige unsere Beambte / und Hofmarchs-Inhaber / bey zusammen Verheurathung der angesessenen Unterthanen in vil Weeg für den sogenannten Heuraths-Willen sich einer Einforderung unternommen ; Als würdet dise Ungebühr der Heuraths-Willen Gelter / als eine neuerlich aufgebrachte Sach unter Straff / und Widererstattung durchaus alles Ernsts abgeschafft. *Bey denen angesessenen Unterthanen werden die Heuraths-Willen-Gelter abgeschafft.*

J.

Installation, oder weltliche Possess-Erthaillungen bey der Geistlichkeit.

Dißfahls ist die Gebühr allbereit bey dem Buchstaben G. fol. 31. hievornen befindlich.

Inventur, Obsignation, und Reseration bey denen Unterthanen.

Inventuren / Obsignationes, und Reserationes bey denen Unterthanen / auch was darbey deren Vornamb halber unterschidlich zu beobachten.

ANforderist / und vor allem würdet diß Orths außtruckentlich befolchen / und geordnet / daß in Befolg der Lands- und Polliccey-Ordnung 5.ten Titls. 2. Art. fol. 464. von denen Obrigkeiten ainige Inventur auß aigennutzigen / oder anderen ihren ungebührenten Absichten / mithin in jenen Fählen / niemahlen vorgenommen werde / wo deß abgestorbenen Erben ihr völliges Alter / und Verstand erraichet / und etwan Haußgesessen / oder sonst ihrer Güetter freye Verwaltung haben / Es wäre dann Sach / daß die Inventur von ihnen Erben selbsten anverlangt wurde; da entgegen bey denen jenigen / wo die Unvogtbarkeit- auch zweyerley Kinder / oder so die Erben nit all vor der Hand: sondern ainesthails abwesent / oder wo es sonst die Rechtliche Notturfft erfordert / die Inventurs-Vornamb / nach Anweisung der Landrechten / in allweeg billich- anbey aber auch nöthig ist / daß bey jedem errichtenten Inventario im Eingang umbständig angemerckt werde / auß was Ursachen die Inventur vorgenommen- wie vile Stund an das Orth zuraisen gewest- und was sodan hiervon durchgehents zur Gebühr eingebracht worden seye / damit bey vorgehenten Umbritten / darnach das nöthige beobachtet werden könne.

Die Beambte sollen die Inventuren selbst vornemmen.

Es gehet auch unser gnädigiste Maynung absonderlich noch dahin / daß die Inventuren nach Erforderlichkeit von denen Beambten jederzeit in Person selbsten- und nit durch die Schreiber / als bißhero verweißlich geschehen / vorgenommen werden müssen / ausser es wurde ainer der Beambten auß Kranckheit / oder sonstig wichtigen Ursachen Herrschafftlicher Verrichtungen von persöhnlicher Gegenwart abgehalten / auf welchen Fahl Er ainen qualificirten Schreiber an seiner statt zwar gebrauchen kan / dem Inventario aber die Ursach seiner nit selbstigen Erscheinung bey-

beyzurucken / und wegen deß Schreibers Er Beambte / neben dem Inventurs-Deputat, nur das halbe für ihne entworffene Ritt- und Zöhrungs-Gelt / und kein mehrers zubegehren hat.

Wiezumahlen aber bey denen Inventurn in Erforderung der Tax / und Gerichts-Gebühren / auch Zöhrungs / und Raiß-Deputaten eben die allergröste Ungebühr zu mehrmahlen unterloffen / und gar wenig / oder fast gar kein Unterschid gemacht / ob die Inventur bey Hauß / oder über Land vorgenommen worden; Also wollen Wür für das konfftige / zu Hebung aller diser Ungebühren die Taxen hierinfahls nach dem Vermögensstand auf nachstehente Weis geordnet: und mitbey in billichen Unterschid gesezt haben / was von ainer solchen Inventur bey Hauß / oder über Land in ain / oder anderer Begebenheit / nach Gestaltsambe deß Vermögens für die Beambte / und Ambtleuth aigentlich anfalle / und zwar anfänglich von denen Die bißher unterloffene Excess bey denen Inventurn.

Inventuren bey Hauß.

WO die Inventur im Orth der Beambten Wohnung vorgehet / und die Verlassenschafft / ohne Abzug der etwan verhandenen Schulden hinauß (so in disem Puncten der Inventuren halber biß auf die Summa der 3000. fl. inclusivè also zuverstehen) sich von 20. biß 50. fl. anbelaufft / gebührt Inventuren bey Hauß / von ainem Vermögen ab 20. biß 50. fl.

Dem Ober-Beambten zum Deputat		17. kr.
Dem Gerichtschreiber auch		17. kr.
Dann deme von Eintragung deß Inventarij in das Inventurs-Buech		8½. kr.
Dem Ambtmann		8½. kr.
In ainem Vermögens-Stand von 50. biß 150. fl.		Von 50. biß 150. fl.
Dem Ober-Beambten Deputat		34. kr.
Dann für seine Bemühung jeden Tags	1. fl.	8½. kr.
Dem Gerichtschreiber Deputat		34. kr.
Für dessen Bemühung täglich		51. kr.
Von Eintragung deß Inventarij in das Inventurs-Buch		17. kr.
Dem Ambtmann Inventurs-Gebühr		17. kr.
Für seine Mühe auch		17. kr.
Von 150. biß 300. fl. Vermögen.		Von 150. biß 300. fl.
Dem Ober-Beambten Inventurs-Gebühr	1. fl.	8½. kr.
Für Bemühung deß Tags	2. fl.	17. kr.
Dem Gerichtschreiber gebührt von der Inventur	1. fl.	8½. kr.
Vor seine Arbeit täglich	1. fl.	42. kr.
Wegen Einschreibung deß Inventarij in das Inventurs-Buch		42. kr.
Dem Ambtmann Inventurs-Deputat		34. kr.
Für seine Mühe		30. kr.

Von 300. biß 1000. fl.

Von 300. biß 1000. fl. aber

Dem Ober-Beambten Deputat von der Inventur	1. fl.	42.	kr.
Für Bemühung auf ainen Tag	3. fl.	25.	kr.
Dem Gerichtschreiber Inventurs-Deputat	1. fl.	42.	kr.
Vor Bemühung täglich	2. fl.	34.	kr.
Von Eintragung in das Inventurs-Buch	1. fl.	8½.	kr.
Dem Ambtmann Inventurs-Deputat	fl.	51.	kr.
Für seine hierbey habente Mühe täglich	1. fl.	=	kr.

Von 1000. biß 3000. fl.

Von 1000. biß 3000. fl.

Dem Ober-Beambten zum Inventurs-Deputat	3. fl.	25½.	kr.
Vor habente Bemühung deß Tags	5. fl.	=	kr.
Dem Gerichtschreiber Deputat von der Inventur	3. fl.	25½.	kr.
Für dessen Arbeit täglich	3. fl.	30.	kr.
Das Inventarium in das Inventurs-Buch einzuschreibẽ	1. fl.	52.	kr.
Dem Ambtmann Inventurs-Gebühr	1. fl.	34.	kr.
Für seine Mühe deß Tags	1. fl.	=	kr.

Gebühr von den 3000. fl. übersteigenten Vermögen.

Solte nun das Vermögen noch höcher hinan steigen / so hat von jedem = obige 3000. fl. Vermögenschafft übersteigenten 1000. fl. noch sonderbahr / zu deme / was schon hieob entworffen worden / jedoch bey diser lezten Class nit anderst / als über Abzug der Schulden / zuerfordern

Der Ober-Beambte Inventurs-Gebühr	1. fl.	8½.	kr.
Für dessen Arbeit täglich	2. fl.	17.	kr.
Der Gerichtschreiber Inventurs-Deputat	1. fl.	8½.	kr.
Für Mühe / und Arbeit deß Tags	1. fl.	25½.	kr.
Sonderbahr von Eintragung der Inventur in das Inventurs-Buch		34.	kr.
Und der Ambtmann für dessen Mühe deß Tags		25½.	kr.

Mit der Anmerckung / daß / wann eine dergleichen Inventur in ainem Tag nit vorgenommen werden kunte / und hierzue mehrere Täg gebraucht werden müessten / das jenige / was für Arbeit / und Mühe bestimbt worden ist / zwar für jeden Tag insonderheit : das Inventurs-Deputat entgegen nur für ainmahl genommen werden könnte.

Inventurn über Land.

Inventuren über Land / ab ainem Vermögen von 20. biß 50. fl. wo die Inventur nur Gelegenheitlich vorzunemmen ist.

WAnn die Verlassenschafft in ainem Betrag nur von 20. biß 50. fl. bestehet / so ist ausser sonderer Noth / über Land gar keine Inventur = oder / da es je unvermeydentlich nothwendig / etwan nur zuefähliger Weis mit einer anderen vorfallenten Ambts = Verrichtung / wie sich für den Ober = oder Unter = Beambten die Gelegenheit ergeben würdet / vorzunemmen ; Derentwegen dann / es möge hernach weit / oder nahe entlegen seyn / und mithin ain gantz = oder halber Tag dar=

darbey zugebracht werden / für beede Beambte deß geringen Vermögens willen / allein bewilliget würdet / als

Dem Ober-Beambten Deputat 17. kr.
Dann ihme Ergötzlichkeit 17. kr.
Dem Gerichtschreiber Inventurs-Deputat, weilen ihne dise Verrichtung woll betreffen mag / auch 17. kr.
Für Zöhrung / und Ritt-Gelt 45. kr.
Von Einschreibung deß Inventarij in das Inventurs-Buch 8½. kr.
Dem Ambtmann Deputat 8½. kr.
Zur Zöhrung 20. kr.

Bey einem Vermögen von 50. biß 150. fl. hat Gerichtschreiber zu Einziehung der Unköſten nur allein zuraisen / und gebührt hiefür (Von 50. biß 150. fl. wo Gerichtschreiber nur allein zuraisen.)

Dem Ober-Beambten Deputat 34. kr.
Absonderlich zu ainer Ergötzlichkeit / indeme Er nit zuraisen 1. fl. 8½. kr.
Dem Gerichtschreiber Inventurs-Deputat 34. kr.
Zöhrung / und Ritt-Gelt / den halben Tag / wann Er zu Mittag nach Hauß kommet 1. fl. 45. kr.
Den gantzen Tag aber 3. fl. 30. kr.
Und so Er über Nacht außbleiben mueß / und erst deß andern Tags wider anheimb kommen kan 5. fl. 15. kr.
Von Einschreibung der Inventur in das Inventurs-Buch 17. kr.
Dem Ambtmann Inventurs-Deputat 17. kr.
Zöhrung / und Ritt-Gelt den halben Tag 30. kr.
Auf den gantzen Tag 1. fl. - kr.
Anderthalb Tag aber 1. fl. 30. kr.

Stehet das Vermögen im Betrag von 150 biß 300. fl. so raisen zur Inventurs-Vornamb beede Beambte miteinander / und kan derentwegen gebühren (Von 150. biß 300. fl.)

Dem Ober-Beambten Inventurs-Deputat 1. fl. 8½. kr.
Zum Raiß-Gelt / und Zöhrung / auf den halben Tag / wann man nemblichen zu Mittag wider nacher Hauß kommen kan 2. fl. 30. kr.
Gantzen Tag 5. fl.
Auf anderthalb Tag aber / da man erst deß andern Tags zu Mittag wider zu Hauß ankommen kan 7. fl. 30. kr.
Dem Gerichtschreiber Inventurs-Deputat 1. fl. 8½. kr.
Zöhrung / und Ritt-Gelt auf den halben Tag wie vor 1. fl. 45. kr.
Den gantzen Tag 3. fl. 30. kr.
Anderthalb Tag 5. fl. 15. kr.
Die Inventur dem Inventurs-Buch einzuverleiben 42 kr.
Dem Ambtmann Deputat 34. kr.
Zöhrung / und Ritt-Gelt den halben Tag 30. kr.

Den gantzen Tag 1. fl. - kr.
Auf anderthalb Tag 1. fl. 30. kr.

Von 300. biß 1000. fl.

In einem Vermögen von 300. biß 1000. fl. folget zur Gebühr

Dem Ober-Beambten Deputat 1. fl. 42. kr.
Dem Gerichtschreiber dergleichen Deputat 1. fl. 42. kr.
Sonderbahr deme von Einschreibung der Inventur in das Inventurs-Buech 1. fl. 8½. kr.
Dem Ambtmann Inventurs-Deputat 51. kr.

Die Zöhrung / und Ritt-Gelter paßieren insonderheit nach dem zuebringenten halben-gantzen-oder anderthalb Tägen / wie sie hieob benantlichen außgesezt worden.

Von 1000. biß 3000. fl.

Von 1000. biß 3000. fl. Verlassenschafft.

Dem Ober-Beambten Inventurs-Deputat 3. fl. 25½. kr.
Gerichtschreiber auch 3. fl. 25½. kr.
Jhme von Eintragung deß Inventarij in das Inventurs-Buech 1. fl. 52. kr.
Dem Ambtmann Deputat 1. fl. 34. kr.

Für die Zöhrungen / und Ritt-Gelter ist gleichfahls das Vorentworffene auf die zuebringente Täg / und Zeit durchaus bewilliget.

Von jedem 1000. ein 3000. fl. übersteigentem Vermögen.

Da aber das Vermögen über 3000. fl. zustehen kommet / so würdet von jedem 1000. fl. darüber / jedoch bey diser leztern Class nit anderst / als über Abzug der Schulden / zu denen hieob bestimbten Gebührnussen / noch sonderbahr zugestanden

Dem Ober-Beambten Deputat 1. fl. 8½. kr.
Dem Gerichtschreiber dergleichen 1. fl. 8½. kr.
Das Inventarium dem Inventurs-Buech einzuverleiben 34. kr.
Dem Ambtmann Deputat 25½. kr.

Jedoch mit dem mehrmahligen Anhang / daß dise-und all voraußgesezte Deputata nit wie die Zöhrungs-und Ritt-Gelter auf die Täg-sondern auf jedwederen gantzen Inventurs-Actum verstanden-und nur ainmahl / wie hievornen bey denen Inventuren bey Hauß angemerckt worden / genommen werden sollen.

Darbey solle auch von Verförttigung der Ambts-Zötl umb die bey denen Inventurn benöthigte Schäzleuth verlaubt seyn

Dem Ober-Beambten 8½. kr.
Dem Gerichtschreiber 10. kr.

Von Verpflichtung der zweyen Schäzleuthen.

Dem Ober-Beambten 24. kr.
Dem Gerichtschreiber beeder Aussagen zu Protocolliern 28. kr.
Dem Ambtmann beede Schäzleuth zuverschaffen / ab jedem 4. kr.

Die Inventurs-Deputata bey denen Zuebau-Güettern / wo

Wie aber biß anhero thails Beambte / dem Vorkommen nach / auch von denen Zuebau-Güettern / wo keine Fahrnuß verhanden / die Inventurs-Deputata zunemmen sich unterstanden / Also werden solche Deputata

tata sonderheitlichen zuerfordern annun so mehrers für das konfftige al-les Ernsts hiemit abgeschafft / als der Werth derley Güettern / welche in dem nemblichen Gericht deß Haubt-Guetts entlegen / dem Werth so-thanen Haubt-Guetts in der Schätzung schon beygeschlagen / und von gesambter Verlassenschaffts-Summa (welcher jedoch / wann ain Unter-than nur Leibs-Gerechtigkeit gehabt haben solte / und dise gäntzlich haimb-fällig worden / solche nit beyzurechnen / und selbenfahls die Inventur bloß von der Fahrnuß / und andern etwan verhandenen seinen Vermögen vorzunemmen ist) die Inventurs-Gebührnuß / jeztmahliger Verordnung nach / erfordert würdet; Da aber ain Unterthan auch in ainem andern Gericht / oder Hofmarch / oder auch ain Burger in ainer Gerichtlichen Jurisdiction ain Zuebau-Guett besitzete / so ist die Inventur, wann auch darbey keine Fahrnuß / oder wohl gar keine Behausung / und Hofstatt sich befinden / jedoch diser Zuebau das Corpus aines gantzen / halben / viertl / oder Achtl-Hofs außmachen solte / und zwar in disem lezteren Fahl mit alleiniger Beschreib- und Schätzung deren Feld- Wißmath- und Holtz-Gründen / von ordentlicher Jurisdictions-Obrigkeit in allweg vorzunemmen / und derenthalben die Gebühr nach Beschaffenheit der Schätzung / auch ob man raisen / und nit raisen mueß / auf hievorbemelte Weis einzufordern. *Keine Fahrnuß verhanden / würdet abgeschafft.*

Hingegen wo ain Burger / oder Unterthan nur ain Wisen / Acker / oder ainschichtige Stücker / so niemahlen in ainem Corpore gestanden / innen hätte / hat man hiefür ainige Inventurs-Gebührnuß niemahlen anzusuechen. *Bey denen ainschichtig / aigenen Stucken ist kein Inventur anzusuchen.*

Abkommung wegen der Inventurs-Gerichts-Gebühr.

Es ist eine bekandte Sach / daß bißhero ville Beambte zu Vornemung der Inventuren sich öffters in deß verstorbenen gehabtes Wohnungs-Orth nit begeben / noch weniger selbsten die Inventur verrichtet / sondern fast ins gemain umb ihre Inventurs-Gebühr mit denen Unterthanen / unter beschwärlich- und ausserordentlichen Anforderungen / sich abvertragen haben. Dieweilen aber auf solche Weis von ihnen Beambten villes eingenomen / was durch sie nit verdient worden ist / und eben darumbē derley gütliche Abmach- oder Abkomungen gantz nit zuge-statten seynd; Als werden solche fürohin / und zwar unter Straff der Restitution, oder Zuruckgab / auch anderen schwären Einsehen / hiemit al-lerdings abgeschafft / und die Beambte auf schuldigist genaue Beobach-tung gegenwärtig neu-errichteter Tax-Ordnung / und sonderheitlichen deß jenigen / was zu Eingang diser Rubric der Inventuren auß der Lands- und Pollicey-Ordnung vorsorglichen vorgesezt worden / mit Ernst / und Nachtruck angewisen. *Abkommung wegen der Inventurs-Gebühr würdet verbotten.*

Inventuren bey denen Weibern.

Inventuren bey denen Weibern / in was Fählen solche statt haben.

Die Inventuren bey denen Weibern werden hiemit abgeschafft / doch aber / wo sich begeben möchte / daß ain Wittib / so gehauset / verstürbe / und nach ihr minderjährige- oder auß zweyerley Ehen erzaigte Kinder verlassete / oder ainige Erben abwesent wären / da solle / als nothwendig / die Inventur in allweg vorgenommen werden.

Auf gleiche Weis auch in jenen Fählen bey Verabsterbung aines Weibs / wo aintweders der Mann sich zu ihr hinein verheurathet / und dise leztere haubtsächliche Mayrin gewesen / oder bey ihrer Hineinheurathung derselben halbes Guet / und Vermögen angeheurathet worden / oder auch zweyerley- und minderjährige Kinder- oder sonst unvertragene Erben verhanden seynd.

Inventuren bey denen Außträglern.

Inventuren bey denen Außträgleren / wo / und wan solche vorzunemmen.

Bey denen Außträglern würdet die Inventur in jenen Begebenheiten zuegestanden / wo ein Vermögen hinterlassen würdet / und Kinder abwesent sich befinden / jedoch allzeit gegen der / nach Maß deß Vermögenstands / hievor enthaltenen Gebühr.

Inventuren bey der Geistlichkeit.

Darfür findet sich der Tax hievorn unterm Buechstaben G. fol. 33.

Obsignation.

Obsignationes bey denen vermöglichen Unterthanen.

Bey erfolgenten Todtfahl aines vermöglichen Land-Präu / Würth / Müllers / und dergleichen / wo eine importante Fahrnuß / oder vil paar Gelt vermuethet- oder auch auß andern Umbständen eine Obsignation erfordert würdet / kan solche Obsignation, jedoch allzeit / zu Erleuchterung der Raiß-Unkosten / nur von dem Gerichtschreiber allein vorgenommen werden / dafür in derley Begebenheiten (wo bey denen übrigen- und nit bemittleten Unterthanen dise Obsignation für unnöthig geachtet würdet) abzuraichen- und zuerfordern verlaubt wird

Dem Ober-Beambten Obsignations-Deputat	1. fl. 8½. kr.
Dem Gerichtschreiber	51. kr.
Dann ihme / da Er raisen mueß / Zöhrung / und Ritt-Gelt den halben Tag	1. fl. 45. kr.

Den

Den gantzen Tag aber	3. fl. 30. kr.
Dem Ambtmann Deputat	$25\frac{1}{2}$. kr.
Item Zöhrung / und Ritt-Gelt den halben Tag	30. kr.
Auf den gantzen Tag	1. fl. - kr.

Reseration, oder Verlassenschaffts-Eröffnung.

Von ainigen Beambten ist zur Zeit auch das Deputat vor die Reseration, oder Verlassenschaffts-Eröffnung sonderheitlichen an- begehrt- und eingenommen worden ; Zumahlen aber eine derley Reseration ins gmain bey- oder mit der Inventur- sohin als ein besonderer Actus nit vorgenommen würdet / So solle auch angeregte Deputats-Erforderung niemahlen mehr Platz finden / ausser es wurde von ainem Verstorbenen in Lebs-Zeiten / eine Testaments-Execution angeordnet / und auf solche Weis die angelegte Obsignation sonderheitlichen abgehöbt / somithin auch denen Testamentarijs, nemblichen denen von dem Erblasser benambsten Executoren, das weithere ad Executionem außgeantworttet / in welchem Fahl die Gebühr / wie bey der Obsignation, gleichfahls zuerforderen kommet. Reseratiõn, oder Verlassenschaffts-Eröffnung.

Inzicht.

Darumben eine Urkundt genommen würdet.

So sich jemand einer Inzicht entschlaget / und dessen einen Gerichts-Brief anverlanget / würdet hiefür zur Gebühr zuegelassen Urkundt entschlagener Inzicht.

Dem Ober-Beambten	1. fl. $8\frac{1}{2}$. kr.
Dem Gerichtschreiber	34. kr.
Dem Ambtmann	8. kr.

Jurament, oder Ayd.

So von ainer Parthey in Proceß-Sachen Gerichtlichen abgelegt würdet.

Da öffters zugeschehen pflegt / daß ain selbst streittente Parthey zu Außführung ihres Rechts ad Juramentum, oder einen Ayd zuegelassen würdet / So solle ab jedem solchen Jurament, oder Ayd / welches Gerichtlich abgeschworen würdet / in das konfftige verstattet seyn. Ayd in Parthey-Sachen.

Dem Ober-Beambten von Aufnamb desselben 17. kr.
Dem Gerichtschreiber von Aufsätz- und Protocollierung dessen auch 17. kr.

M.

Gebühr von denen Ubelthättern oder Maleficanten, so in die Unkösten verfället worden.

Gebühr von denen Maleficanten / so die Unkösten zutragen haben.

WAnn ain Ubelthätter oder Maleficant in die Unkosten verfället würdet / soll unser Hof-Rath / oder Regierungen / nach Gestaltsambe der bey dem Gericht gehabten Bemühung / zur Gebühr zu determinieren haben

Dem Ober-Beambten 3. biß 6. fl. - kr.
Dem Gerichtschreiber 2. biß 4. fl. - kr.
Sonderbahr ihme ab jedem Blat der mit dem Bericht einsendenten Abschrifftlichen Beylagen Schreib-Gelt 5. kr.
Der Ambtmann hat vorhin sein gewohnliches Eisen-Gelt / und Atzungs-Unkosten zuerfordern.

Müll-Bschau.

Müll-bschauen / warinen die Zöhrungen / und Gelt-Erforderungen abgeschafft werden.

DEm Vorkommen nach / haben ainige Beambte bey denen vorgenommenen Müll-Bschauen über daß ihnen in ihren Rechnungen pr. Außgab zubringen bewilliget gewohnliche Zöhrungs-Deputat noch sonderbahr von jedem Müller etwas gewises an sich gezochen / und selbe so gar mit Außspeisungen / und in anderweg beschwärlichen mitgenommen; Allweilen aber dise Zuemuthungen als unbilliche Neuerungen- von selbsten nit zugedulten seynd; Als würdet aines mit dem anderen hiemit ernstlich abgestelt / und denen Beambten dabey bedeuttet / sich mit dem bißher bewilliget gewestem Deputat so mehrers zufriden zustöllen / als ihnen bey Abwandlung der erfindenten Müll-Mänglen ihr Gebühr mit dem Abschid-Gelt sonderbahr zuefallet.

Nach-

Mahl-Gelter der Ambtleuthen bey denen Hochzeiten.

OB zwar biß anhero dise Mahl-Gelter für die Ambtleuth bey denen Hochzeiten immer unter dem Verbott gestanden. So wollen Wür doch in Zuekonfft gnädigist geschehen lassen / daß dises Mahl-Gelt / da auß fürgebrachten seinen Ursachen sie Ambtleuth bey denen Hochzeiten gegenwärtig seyn sollen / und zwar allzeit der jenige / in dessen Gebiet die Hochzeit gehalten würdet / erfordern könne / doch daß darbey die Mahlzeit nit zugleich-sondern auß beeden nur das aintwedere / nemblich das Gelt / oder die Außspeiß allein genossen werde.

Das Mahlgelt / oder das Mahl für die Ambtleuth bey denen Hochzeiten würdet verwilliget.

Wässerey-Eych / dann March-oder Brennung.

WÜrdet eine Getrayd-Wässerey vor gehöriger Obrigkeit geeycht / gemarcht / oder gebrennt / So solle ab jedem Stuck diser Wässereyen gebühren

Wässerey-Eych / dann March-oder Brennung / und zwar der Getrayd-Wässerey.

Dem Ober-Beambten	8. kr.
Dem Gerichtschreiber	6. kr.
Dem Ambtmann	4. kr.

Von Eych-und Brennung ainer Ehlen.

Eych / und Brennung der Ehlen.

Dem Ober-Beambten	3. kr.
Gerichtschreiber	2. kr.
Ambtmann	1. kr.

Deßgleichen von Rechtsätz-und Fertigung ainer Getranck-Wässerey / und Gewicht

Der Getranck-Wässerey.

Dem Ober-Beambten	3. kr.
Dem Gerichtschreiber	2. kr.
Ambtmann	1. kr.

N.

Nachrecht.

NAchdeme zu mehrmahlen zuvernemmen gestanden / was massen sowohl thails Gerichts-Beambte / als Hofmarchs-Richter / und Ambtleuth von denen angefahlnen Frey-Geltern / und Nachsteuern

Nachrecht von denen Freygeltern / und Nachsteuren werden abgeschafft.

steuern ainige Nachrecht sich selbsten gesezt= und eingebracht haben / dise Einbringung aber als unbillich niemahlen gestattet werden kan. Als würdet selbe bey schwärem Einsehen hiemit allerdings abgeschafft / und nur allein in denen straffbahren Fählen denen Ambtleuthen die von Alters hergebrachte Nachrecht / nach gestaltsambe der Gelt=Bestraffungen zuegestanden.

Nachrecht bey denen Straff-Fählen werden verwilliget.

Wie es mit denen Nachrechten von denen Laudemien zu halten.

So seynd eben auch in Erforderung der Nachrechten von denen Laudemien die Uhrbars= und Gottshauß=Unterthanen sowohl an Seithen der Gerichts=Beambten= als Hofmarchs=Richtern / und beyderseithigen Ambtleuthen in vil Weeg ausserordentlich beschwärt: und erst in Jahren hero hierinfahls denen Unterthanen neuerlich so villes zuegemuthet= und aufgeburdet worden / was sie weder erschwingen= noch möglichen erhausen können ; Wie aber auch dises ein besonders Gesatz / und gewise Einziechung zu Aufrecht=Erhaltung der Unterthanen / unumbgänglich erfordert ; Also ordnen / und befelchen Wür hiemit gnädigist / und zuverläßig / daß hinfüro weder von ainem Gottshauß= noch Uns angehörigen= oder auch ainem Hofmärchischen Unterthan bey vorgehenter Veränderung ab denen behandleten Laudemien ainiges Nachrecht weder für Beambte / noch Ambtleuth anderergestalten mehr angesuecht= und eingebracht werde / wann sie sich von Alters her specialiter deren nit berechtiget finden / da dann dises Nachrecht wohl noch weiters= jedoch allein von jedem Gulden deß Laudemij nur mit ainem Schilling Pfeñing / und keinem mehreren genommen= sohin / wo bißhero Ober= und Unter=Beambter bey denen Nachrechten mit im Genuß gestanden / nach Mässigung dessen / was sie genossen / ihrerseiths mit dem Ambtmann in Verthaillung gebracht= allwo aber weder Ober= noch Unter=Beambter anvor etwas gezochen / hiervon auch ihnen in das konfftige nichts zuegewendet= sondern solches Nachrecht dem Ambtmann allein zuegelassen werden kan / also zwar / daß / wann auch diser von Alters nichts= oder etwan nur etliche Kreutzer hergebracht / demselben noch hinfürders kein anders / und mehrers zubegehren= noch weniger aber / wo solche Nachrecht für Beambte / und Ambtleuth zugleich Herkommens gewesen / für alle ein mehrers / als allein obbestimbter ain Schilling Pfenning einzufordern erlaubt wird / ohne neuerlicher Dingen schon obgemeltermassen denen Unterthanen in derley Fählen unter unmitlbahrer Zuruckgab / und empfindlichen Bestraffung zulaßt etwas aufzutringen.

P. Paß,

P.

Pass, Föden / und dergleichen.

Dißfahls würdet denen Beambten / und Obrigkeiten anbefolchen / daß sie mit Erthaillung der Päßen / wo dergleichen vonnöthen / und verlangt werden / sonders Behuetsamb gehen- und nit ainem jeden hergeloffenen / sondern nur denen wollbekandten / ehrlich / und sonst redlichen Personen mit Außstellung solcher Päßen zu willfahren haben / darumben erfolgen kan Paß / und Föden / auch was darbey zubeobachten.

Dem Ober-Beambten	6. kr.
Dem Gerichtschreiber ingleichem	6. kr.

Von Unterschreibung aines von ainem andern Orth herkommenten beglaubten Pass ihnen beeden miteinander 4. kr.

Jedoch wollen Wür die arme Handwerchs-Pursch- und dergleichen unvermögliche Personen diser Gebühr gäntzlich begeben : und denen Beambten aufgetragen haben / denenselben die benöthigte Päss unentgeltlich jedesmahls erfolgen zulassen.

Bey sich ergebent gefährlichen Kranckheiten werden dise Päss insgemain Föden benambset / mit welcher Erthaill- und Unterschreibung deren anderwärtig allher bringenten / all mögliche Sicherheit / und Sorgfalt bey Leib- und Lebens-Straff zugebrauchen / vorhin befolchen ist / von Außstellung aber ainer dergleichen Föden ist zunemmen von

Dem Ober-Beambten	6. kr.
Dem Gerichtschreiber	6. kr.

Von Unterschreibung ainer Föden entgegen beeden Beambten miteinander 6. kr.

Es seynd aber auch dißfahls die arme Handwerchs-Pursch / und andere unvermögente Personen / wann man deren gesichert seyn kan / aller Gebühr auß Barmhertzigkeit zubefreyen.

Pönfahl.

Indeme ain / und andersmahl sich geäussert / daß etwelche Beambte / und bevorab die Ambtleuth von Setz- und Schlagung der Pönfählen ihnen mit Einforderung eines gewisen Gelt etwas besonders gemacht / Als würdet dise unanständige Erforderung / bey Zuruckgab / und empfindlichen Einsehen / aufgehebt / und befolchen / die Unter- Pönfahl / daß derentwegen kein besondere Gebühr eingebracht werden solle.

terthanen in derley Fählen / wo ihnen von denen vorkommenten Verhandlungen die Abschid-Gelter / oder andere Gebühr ohne deme zuefallen / wider Gebühr / und Billichkeit niemahlen zubeschwären.

Porgen-Ersetzung nach Absterben aines vorigen.

Porgen-Ersetzung nach Abgang aines vorigen.

DA sich zu mehrmahlen eraignet / daß ain verglibter Porg mit Todt abgehet / und an seiner statt ain anderer aufgestelt- und verglibt würdet / solle derentwegen jedesmahls zuegehen

Dem Ober-Beambten für das Vergliben	10. kr.
Dem Gerichtschreiber für das Eintragen in das Protocoll	12. kr.
Beeden Procuratoren als Gezeugen miteinander	12. kr.
Dem Ambtmann	4. kr.

Auffstellung aines Porgen.

Ansonsten ist wegen Auffstellung der Porgen / wo ihre Porgschafft sogleich dem Schuld-Brief mit einkombt / hievornen fol. 11. unter denen Brieffereyen die Gebühr allschon abgemacht worden.

Præsentier-Patzen.

Præsentier-Patzen werden abgeschafft.

DIse nur an ainigen Orthen neuerlich herfürgesuechte Anforderung der Præsentier-Patzen / wöllen Wür aller Orthen / als eine unzueläßige Sach / mit Ernst-abgeschafft haben.

Publication, oder Eröffnung der Bschaid.

Publication, oder Eröffnung der Bschaiden.

VOn Publicier- oder Eröffnung ainer Hof-Raths- Regierungs- oder ainer bey Gericht außfallenter Schrifftlichen Erkandtnuß/ wann es ein definitiva Sententia, das ist/ ein Ends-Bschaid- oder doch interlocutoria ist / welche vim definitivæ , oder die Krafft aines Ends-Bschaids hat / ist bewilliget ein Abschid-Gelt / als vor

Dem Ober-Beambten	20. kr.
Dem Gerichtschreiber auch	20. kr.
Beeden Procuratoren miteinander	16. kr.
Dem Ambtmann	10. kr.

Dise so entworffene Gebühr / wann nit ain Thail allein in die Unkosten condemniert würdet / ist sowohl von dem Kläger / als Beklagten / jedem zur Helffte / wann schon ainerseiths mehrer in litis consortio, oder ihrer mehr unverschaidene Stritts-Mitverwandte wären / mithin nur ainfach / nemblichen ab jeder Parthey zur Helffte 33. kr. zubezahlen.

Es

Es haben zwar auch thails Gerichter von Publicierung aines Commissions-Befelchs etwas absonderlich eingebracht; Dieweilen aber solche Verrichtung in die Tagsatzung / oder Commissions-Verhandlung von selbsten schon einschlagt / als hat darfür weiters absonderlich nichts mehr statt.

Allenfahls aber von unseren Hof-Rath / Hof-Cammer / Regierungen / oder anderen Dicasterijs ein Befelch eines Geschäffts / oder dergleichen / Item eine Nachlaß-Resolution, oder Commission, ohne weiter nachfolgente Verricht- oder Verhandlung publiciert werden müeste / hat dißfahls zu halben Abschid-Gelt zuerfordern.

Der Ober-Beambte	10. kr.
Der Gerichtschreiber auch	10. kr.
Beede Procuratores	8. kr.
Ambtmann	5. kr.

Eben sovil auch von ainer Interlocutoria simplici; doch daß solcherley Beybschaid aigennutzig nicht vermehrt- dann auch bey etwan erthaillenten Gerichts-Terminen ad Excipiendum, Re, & Duplicandum die Prolongationes oder Verlängerungen der Terminorum nit mißbraucht- oder allzuweit hinauß gesezt werden.

Pfandtungen.

Pfandtungen / und Pfandt-Gelter der Ambtleuthen.

Nachdeme verlauthen wollen / daß thails Beambte von jedem Stuck deß abgepfändtet- und in die Pfandställ eingetribenen Vichs etwas gewises an Gelt für sich eingenommen- die Ambtleuth auch mit ihrem Pfand-Gelt vilfältigen Aigennutz verüebet haben / Nun aber denen Beambten von denen Pfandtungen / ausser dem bey vornemmenter Abwandlung fallenten Abschid-Gelt / Vorwurffs nichts gebühret / die Ambtleuth auch eine billiche Einziechung in dem Pfandt-Gelt woll bedärffen; Als würdet ihnen Beambten dise von thails deren ungereimbte Erforderung / wo sie sich mit dem Adschid-Gelt wohl vergnüegen können / durchgehents ernstlich abgestelt / denen Ambtleuthen aber ihr Pfand-Gelt dahin ernennet / daß sie konfftigshin / neben denen Nachrechten ab der verdienten Straff / von ainem in die Pfandtung verfallenten Ochsen / Pferdt / Kuhe / und Kalben 2: von ainem Kalb / Schwein / Schaaf / Gaiß / und Ganß aber nur 1. kr. zubegehren haben sollen.

Q.

Quittungen.

Quittung / wann / und wo solche zuerrichten.

WAnn- und wo solche zuerrichten / ist hievornen fol. 13. bey denen Briefereyen unter dem Buchstaben B. befindlich.

R.

Restanten, oder Außständler / in Steur- Scharwerchs- und anderen Gefohlen.

Restanten, in Steur- Scharwerchs- und anderen Gefohlen.

ES begibt sich öfters / daß zu Erlag der Steur- Scharwerchs- Anlags- und anderer derley Gefohlen die Unterthanen an dem erst- und anderten Tag nit erscheinen / auch sonsten in Güette zu Abfüehrung ihrer Schuldigkeiten nicht zuvermögen seyen / mithin sie im Außstand hinaußgeschriben- und weithers durch die Ambtleuth öffters gebotten werden müssen ; Wann demnach ain Unterthan zu Erlag obiger Gefohlen an dem erst- und anderten Tag nicht kommet / und also in den Außstand heraußgeschriben werden mueß / So gebührt dem Gerichtschreiber ab jedem 4. kr.

Dem Ambtmann aber / da er ainem solchen im Außstand verfangenen widersäßigen Unterthan das dritt- viert- und fünfftemahl ansagen- und zu Hauß gehen mueß / allzeit 4. kr.

Jedoch mit dem Bedeutten / daß die Unterthanen / und sonderheitlichen die Arme / oder wegen außgestandener Unglücks-Fählen etwan umb Nachläß im Supplicirn begriffene / mit unnöthiger Vorschreibung im Außstand / und Zuesagungen deren Ambtleuthen verschont- und derentwegen auß Aigennutzigkeit nit umb das Gelt gebracht werden.

Revers-Brief.

Revers-Brief.

Dise kommen hievornen fol. 18. unter denen Briefereyen / und dem Buechstaben B. ein.

S. Schätz-

S.

Schätzleuth.

Wann bey ainer geringen- etwan nur biß 50. fl. hinansteigenten Vermögenschafft eine Obrigkeitliche Schätzung erfordert würdet / gebührt ainem jeden gebrauchenten Schätzmann zum Verdienst zunemmen 8½. kr. — *Schätzleuth / wie sie zubelohnen.*

Bey ainem stärckern Vermögen aber / nach Proportion, mit Einschluß der Zöhrung / und Bemühung deß Tags 30. biß 40. kr.

Was entgegen der Beambten Gebühr von Verpflicht- und Abhörung deren Schätzleüthen / auch Außförttigung der Ambts-Zötl umb ihre Verschaffung / dann allenfahls zuerstatten habenten Bericht belanget / da ist jedes seines Orths allschon entworffen / und außgesetzt / und diß Orths alleinig nur dises noch erforderlich anzumercken / daß / gleichwie bißher ville Beambte zu Besicht- und Schätzung der Uhrbars- und Gottshäuser-Güettern offtermahlen selbsten aigene Raisen vorgenommen / und hiermit in denen Deputaten unnöthige Unköst en gemacht / also auch sie in das konfftige / zu Erspahrung diser Unkosten / in derley Fählen ainige Raiß für sich selbsten anderergestalten nicht mehr zumachen haben / als wann es / wegen Wichtigkeit deß Vermögens / von denen Parthenen selbsten begehrt- oder von höcheren Stöllen auß sonderheitlich angeordnet- und befolchen würdet / doch hat allzeit bey denen Güetter-Schätzungen der Castenbereither / oder Ambtmann gegenwärtig zuseyn / denen dann auch das entworffene Deputat zubezahlen ist. — *Der Beambten Gebühr von Verpflicht- und Abhörung der Schätzleuthen.* — *Die Beambte sollen zu denen Schätzungen ohne Wichtigkeit selbst nit raisen.*

Schuld-Bekandtnuß.

Kommet zwischen ain- oder mehr Unterthanen ein Schuld-Bekandtnuß umb auffnemmentes Gelt ad Protocollum, und darinen die verglichene wider Heimb-Bezahlung in einer kurtz-bestimbten Zeit- oder sonsten solche Handlung unter denen Thaillen ein / daß eben kein Brief nothwendig / oder verlangt würdet / und die Summa biß 50. fl. exclusivè ersteiget / hat darfür zufordern — *Schuld-Bekandtnuß / und deren Protocollierung von aufnemmenten Geltern biß 50. fl. exclusivè.*

Der Ober-Beambte	8½. kr.
Gerichtschreiber	17. kr.
Beede Procuratores miteinander	12. kr.
Der Ambtmann	4. kr.

Umb die entnemmente Gelter von 50. fl. und darüber sollen ordentliche Brief errichtet werden.

Kommet aber die Summa auf 50. fl. und sovil immer darüber / ist ein ordentlicher Brief aufzurichten / und darfür die entworffene Gebühr wie hievorn fol. 11. bey denen Brieferenyen zuersehen / zunemmen.

Signaturen.

Signaturen.

Von jeder in Parthey-Sachen außzuförttigen kommenten Signatur hat sich zum Tax zuezuwendten

Der Ober-Beambte	12½. kr.
Und der Gerichtschreiber	12½. kr.

T.

Tagsatzung.

Tagssatzung.

Dise Tagssatzungen seynd hievornen fol. 19. 20. & 21. unter denen Commissionen / und dem Buechstaben C. mit ihren Taxen befindlich.

Testaments-Aufnamb.

Aufnamb aines Testaments.

Wann ain allschon verfastes Testament, Codicill, oder lezter Willen zu Gericht gebracht und allda ad Acta judicialia, oder zu Gerichts-Handen / und Verwahrung übernommen würdet / gebührt hievon

Dem Ober-Beambten von der Auf- oder Ubernamb	1. fl. 8½. kr.
Dem Gerichtschreiber für Verfassung deß Protocolls	34. kr.
Beeden Procuratoren als Testaments-Ubernambs-Gezeugen / und zwar jedem 6. ist	12. kr.
Dem Ambtmann Aufwartt-Gelt	8½. kr.

Verfassung aines Testaments bey Gericht.

Da aber die Testamenta erst bey Gericht verfast werden / und sodan ad acta judicialia, oder in die Gerichtliche Verwahr kommen / ist bey ainem nit sonderen etwann über 300. in 400. fl. sich anbelauffenten Vermögen hiervon zueständig

Dem Ober-Beambten	2. fl. 17. kr.
Dem Gerichtschreiber mit Einschluß deß Schreib-Gelts	1. fl. 42. kr.
Denen Protocollierungs-Gezeugen jedem 6. thuet	12. kr.
Dem Ambtmann Aufwart-Gelt	17. kr.

Be-

Betrifft herentgegen das Testament eine grössere Vermögenschafft/ und eine mit villen Umbständen deß Testaments erforderliche Bemüehung an/ kan obentworffene Gebühr doppelt gefordert werden. Dann sonderbahr/ da man wegen Unpäßlichkeit deß Testirers zu Aufnamb aines Testaments, Codicill, oder lezten Willens/ raisen mueß/ daß hievornen fol. 41. bey denen Inventuren bestimbte Raiß/ und Ritt-Gelt.

Publication, oder Eröffnung deß lezten Willens/ oder Testaments.

Von Publication oder Eröffnung aines Testaments, oder lezten Willens folget

Publication deß Testaments, oder lezten Willens.

Dem Ober-Beambten	1. fl. $8\frac{1}{2}$. kr.
Dem Gerichtschreiber	34. kr.
Beeden Procuratoren	12. kr.
Dem Ambtmann Aufwartt-Gelt	$8\frac{1}{2}$. kr.
Dann Verschaff- oder Vorforderungs-Gebühr/ ab jeder Parthey	4. kr.

Tisch- oder Wein-Gelter.

Bey Verleyhung der Erb- Freystüffts- Leib- und andern Gerechtigkeiten auf die Gottshauß- milden Stüfftungs- und andere derley Güetter.

Zu Vermeydung aller Ungebühren/ und damit zwischen dem Vermöglicheren/ und dem Unvermöglicheren ein Unterschid gemacht werde/ hat bey ainer dergleichen Gerechtigkeits-Verleychung anstatt der vorhero an villen Orthen eingeforderten Leykaufen/ Abbrüch- und Handlungs- dann Tisch- und Viertl Wein-Geltern der Ober-Beambte und zwar nach der Summa deß pactirten Laudemij: oder An- und Abstands zuerforderen

Tisch- oder Wein-Gelter bey denen Gerechtigkeits-Verleyhungen.

Ab ainem Betrag solchen Laudemij von 1. biß 15. fl. exclusivè	15. kr.
Von 15. biß 30. fl.	30. kr.
Von 30. biß 50. fl.	50. kr.
Von 50. biß 100 fl.	1. fl. 30. kr.
Von 100. biß 150. fl.	1. fl. 50. kr.
Von 150. biß 200. fl.	2. fl. 20. kr.
Von 200. biß 300. fl.	2. fl. 40. kr.
Von 300. biß 500. fl.	3. fl. - kr.
Von 500. biß 1000. fl. und darüber	4. fl. - kr.

Dem Gerichtschreiber/ weilen er in dergleichen Fählen dem Ober-Beambten gleich zuhalten ist/ gebührt zum Tisch-Gelt eben sovil.

Tisch-Gelter vor den Gerichtschreiber.

Q   Dem

Dem Ambtmann aber wegen Zusamb=Beruffung der Parthenen / dann für das Aufwart=Gelt bey ainer Summa deß Laudemij

Von 1. biß 50. fl. exclusivè 12. kr.

Von 50. fl. und darüber aber ohne Unterschid 24. kr.

Begebete sich auch / daß umb Gottshäuser= Zehenten / und Grund-stücker auf 1. 2. 3. und mehr Jahr Bestands= Weis gehandlet wurde / ist nach Gestaltsambe deß abwerffenten Bstand=Gelts obige Gebühr sowohl von denen Beambten / als Ambtleuthen auf gleiche Weis zuerforderen.

Der Pfarrer: und Beneficiaten Tisch=Gelter.

Alles dises haben auch die Pfarrer und Beneficiaten / sowohl bey Erthaillung neuer Gerechtigkeiten auf die zu denen Gottshäusern / und Beneficien gehörige Stuckh / und Güetter / als auch bey denen Zehent= Verstüfftungen / wo sie vorhero schon mit denen Tisch=Geltern im Genuß gestanden / auf Maß / und Weis / als es für die Beambte hieoben entworffen worden / anzubegehren / denen dabey jedoch bedeutet wird / daß sie darüber nit weither hinaufgehen = mithin Ursach geben sollen / durch unsere Beambte sie an gehörige Stöllen ihrer ungebührlichen Anforderung wegen / Nammentlich überschreiben / und allenfahls selbsten vorgreiffen zlassen.

V.

Visitation, oder Besichtigung / Ehlen / Maaß / und Gewicht.

Visitation, oder Besichtigung der Ehlen / Maaß / und Gewicht.

INdeme mehrmahls zuvernemmen gewesen / daß auf denen gefreyt= und ungefreyten Jahr= und Wochen= Märckten ain jeder Crammer / Weeber / und dergleichen / ob Er schon den Marckt öffters gebauet / jedannoch alle Marckt=Zeit ainen neuen Maaß=Staab zuerkauffen / und hiermit Unkosten zumachen angehalten werde / dises aber an sich selbsten eine unbilliche Zuemuthung ist ; Als würdet zu Höbung dessen / hiemit gnädigist geordnet / daß / wann ain dergleichen Crammer / und andere / zu vorigen Marckts= Zeiten ainen Maaß / oder Ehlenstaab allbereith an sich gebracht = und bezahlt = auch ordentlich gemarchter noch bey Handen haben / sie weithers nit mehr schuldig = noch anzuhalten seyn sollen / zu ainer andern Marckt=Zeit ainen neuen beyzulegen. Darob dan zuhalten = vornemblich aber gute Obsicht zubestellen ist / damit im gantzen Land die Ehlen in gleicher Maaß beybehalten = und hiermit kein Betrug / und Gefährte gespillet werde / dessentwillen dann sonderbahr von Gerichts= und

und jeden Orths Obrigkeits-wegen alle Jahr zweymahl zu unvermerckten Zeiten nit nur die Ehlen: sondern auch das Getranck: wie auch Getrayd / Maaß und Gewicht bey denen Würthen / Preuen / Metzgern / Weebern / Crammern / und wo es sonsten vonnöthen / fleißig zu visitiren- und die fählig erfindente zu gebührenter Bestraffung zuziehen seynd.

Von disen aber / weilen es von Ambts-wegen bey denen Ehehafften / oder anderen dem gemainen Weesen zum besten angesezten Tägen ins gemain zugeschehen pflegt / haben die Beambte nichts zubegehren; Der Ambtmann hingegen / als welchem dise Visitation, und Nachsicht ainzig / und allein aufgetragen würdet / kan von jedem Cramer / Würth / Preu / Metzger / Weeber / und dergleichen / was Ehlen / Maaß / und Gewicht führet / jedesmahls 2: und also von zweymahliger Visitation, oder Bschau deß Jahrs zu seinem Verdienst erfordern / ab jedem Kopff 4. kr.

Vormunder / und Schätzleuth zuverpflichten.

Ausser der Ambts-Zötl / wovon die Gebühr fol. 5. vorhergehent schon entworffen / würdet von Verpflicht- und Verglibung aines Vormunds / oder Schätzmanns bewilliget Verpflichtung der Vormunder und Schätzleuth.

Dem Ober-Beambten	12. kr.
Dem Gerichtschreiber zu Protocolliern ab jedem	14. kr.
Dem Ambtmann von jedem Vormund / oder Schätzmann zuverschaffen	4. kr.

Vormundschafft-Rechnungs-Deputat.

Zumahlen die Vormundschaffts-Rechnungen ins gemain von 3. zu 3. Jahren pflegen verfast- und abgelegt zuwerden / dabey aber nach dem Betrag der denen Puppillen anfallenten Interessen, oder Zünsungen ein billicher Unterschid in denen Gerichts-Gebühren zumachen. Als wollen Wür eben auß Billichkeit der Sach / für das konfftige hiemit verordnet haben / daß die Beambte / an statt aller bißher in vil Weeg sehr übermäßig angesezter Taxen von Stell- Abfaß- und Aufnamb ainer jeden Vormundschafft-Rechnung / ab ainem Gulden der auf 3. Jahr anfallenten Interesse zu ihrer Gebühr 5. kr. in Ansatz bringen können / warvon der Ober-Beambte ab deme / was solche 5. kr. von dem Gulden der Interessen außmachen werden / wegen Aufnamb der Rechnung / ain- der Gerichtschreiber entgegen von Verfaß- und Eintragung derselben in das Vormundschaffts-Buech / in Betracht dise Rechnungen ins gmain eine besondere Mühe erhaischen / zwey Drittl sich anthailig zumachen hat. Gebühr von denen Vormundschaffts Rechnungen deren Beambten.

Son-

Sonderbahr gebührt ihme Gerichtschreiber ab jedem Blat der Abschrifft von der Rechnung / oder Rest-Zötl / wo dergleichen von denen Vormundern anbegehrt werden 5. kr.
Denen Procuratoribus, weilen sie darbey unnothwendig nihil.
Dem Ambtmann Aufwart-Gelt / wann die Interesse auf 20. fl. exclusivè zustehen kommen 17. kr.
Erraichen aber die Interesse einen höcheren Betrag allzeit 34. kr.

Schluß-oder EndVormundschaffts-Rechnung.

Und dises alles / und kein mehrers ist auch bey denen lezteren-oder Schluß-Vormundschaffts-Rechnungen / in ain / so anderm anzubegehren.

Gebühr deren Vormundern.

Belangent herentgegen die Vormundere mit ihrer Gebühr / da ist bekandt / daß selbe zu Ablag ihrer Rechnungen bey Gericht allzeit erscheinen-öffters einen weithen Weeg raisen-und zu Hauß das ihrige in Verabsaumbnuß setzen müessen / darumben dann auch sie ausser Belohnung nit gehalten werden können ; Es würdet dahero diser ihr Verdienst in Ermäßigung jeden Orths Obrigkeit gestelt-und befolchen / daß / weilen sich solcher in gegenwärttiger Tax-Ordnung eben nit aigentlich entwerffen lasset / sie Obrigkeiten gleichwohlen ihnen das jenige zuegehen lassen sollen / was sie / nach Gestaltsame ihrer Bemühung / und zumachen habenten Raisen / in Gegenhalt deß Vormundschafftlichen gering-oder grösseren Vermögens / für recht / und billich achten werden.

Urkundt-und Spruch-Brief.

Urkundt / und Spruch-Brief.

Von ainem formblichen Urkundt-oder Spruch-Brief / so mit dem grösseren Signet zubesiglen / wo an Seithen der Parthenen deren Errichtung / dessen sich in allen Vorfallenheiten zugebrauchen / verlangt würdet / es seye hernach die Stritt-Sach in Summario, oder Ordinario verfangen / gebührt

Dem Ober-Beambten 1. fl. 30. kr.
Dem Gerichtschreiber 1. fl. - kr.
Warunter aber das Pirament nicht verstanden ist.
Dem Ambtmann 17. kr.

Urtheil / und Gerichts-Brief.

Urtheil / und Gerichts-Brief.

Von ainem Urtheil-oder Gerichts-Brief in ordentlichen Rechten
Dem Ober-Beambten 1. fl. - kr
Dem Gerichtschreiber 45. kr
Dem Ambtmann 17. kr

Z.

Zeugen-Verhör / und Zeugen-Gelt.

Von Abhörung aines Gezeugens in Parthey-Sachen / ist / wie anvornen fol. 3. bey denen Fornications - oder Leichtförttigkeits-Fählen schon entworffen worden / bewilliget — Zeugen-Verhör / und Zeugen-Gelt.

Dem Ober-Beambten 17. kr.

Dem Gerichtschreiber vor Protocollierung seiner Aussag auch 17. kr.

Indeme sich aber die Gezeugen zuweilen gleich im Orth der Abhörung befinden / bißweilen aber auch ainige Stund weit herbey gehen / oder woll gar von anderen Gerichtern verschafft werden müessen / dise Gezeugen auch thails nur gemaine Baursleuth / zu Zeiten aber auch Burger seyen / die in Geschäffts-Verrichtungen zu Hauß umb das ihrige in Versaumbung kommen ; Als würdet hiemit ainem solchen Gezeugen / wan er anderst etwas anverlangt / für Zöhrung / und Versaumbnuß außgeworffen

Wann er ain Baursmann 15. kr.

Da er aber ain Burger / so von ainer Handierung / wegen mehrer Versaumbnuß 24. kr.

Dem Ambtmann / wann der Gezeug in sein Ambtmanns Wohn-Orth verhanden / den Verschaff-Patzen mit 4. kr.

Aufwart-Gelt / den Gezeugen nemblich auß- und einzulassen $4\frac{1}{2}$. kr.

Zöhl-Gelter.

Dise seynd fürohin durchaus abgeschafft / wie oben fol. 24. bey dem Buechstaben D. der Depositions-Gebühr halb zuersehen ist. — Zöhl-Gelter werden abgeschafft.

Zuesatz- oder Anhang wegen deß Sigl-Pappiers.

Das Sigl-Pappier ist durchaus nach mehrer Anweisung der erlassenen Sigl-Mandaten zugebrauchen / und dasselbe mit dem Betrag in allen Fählen über obspecificirte Tax-Gebührnussen von denen Partheyen absonderlich bezahlen zulassen. — Sigl-Pappier / und dessen Gebrauch.

ENDE.

Register

Uber die hievorn dem A. B. C. nach enthaltene Tax-Ordnung deß Churfürstenthumbs Bayrn / wo nemblichen die entworffene Gerichts-Gebührnussen allenthalben befindlich seyen.

A.

Abschid-Gelter in Klag-Händlen Fol. 1
Informations- oder Unterrichts-Gebühr der Procuratorn cod.
Abschid-Gelter in interims-Bschaiden seynd abgeschafft 2
Abschid-Gelter bey denen Schrannen-Verhören. cod.
Wo: und wann ein Tagsatzungs-Gebühr statt eines Abschid-Gelts zunemmen cod.
Abschid-Gelter bey denen Kirchen / Zünß- und anderen derley Außständen 3
Abschid-Gelter in Leichtferttigkeits-Fählen cod.
Ambtmanns-Gebühr wegen Ein: und Außschlagung in Geigen / oder Eisen der Delinquenten cod.
Eisen- oder Geigen: ist in keine Gelt-Straff zuverwandlen cod.
Wo kein Gelt-Straff / ist auch kein Abschid-Gelt zu erhollen 4
Abschid-Gelter in Gandten 27
Abschid-Gelter in Straff-Fählen / wo Blut-Runstungen / und andere Verwundtungen unterloffen 4
Abschid-Gelter in geringen Fählen 4
Ambtmanns-Gebühr / einen in die Schand-Saulen ein: und außzuschlagen cod.
Ohne Gebrauch der Procuratorn ist vor selbe nichts zubegehren 5
Auß Aigennutz solle nit auß jeder schlechten Sach ein Straff-Handl gemacht werden cod.
Gebühr von Ambts-Zötl cod.
Arrest schlagen / und aufhöben cod.
Auffsuech-Gelt / wo: und auf was Weis solches zuerfordern 6

B.

Waigerungs- oder Appellations- und andere Parthey-Berichten 7
Tax von denen Abschrifften cod.
Tax von denen interims- oder Vorberichten cod.
Unterrichts- Informations- und Guetachtungs-Berichten in Nachlaß-Sachen 8
Von denen armen Supplicanten soll kein Bericht-Gelt eingefordert werden cod.
Schätzung der Schauer / und Wasser-Schäden cod.
Auf welchem Fahl die Beambte zu Besicht- und Schätzung derley Schäden selbsten raisen sollen 9
Alle Verehrungen werden ab: und die würckliche Vergüettung der Nachläß angeschafft cod.
Brieffereyen / und wie sich hierinfahls zuverhalten cod.
Ohne Grundherrliche Einwilligung / solle kein Brief aufgerichtet werden 9. & 10
In was Fählen ein ainfacher Brief zuerrichten seye 10
Ohnnöthige Verzicht-Brief werden abgeschafft cod.
Briefs-Gebühr nach Gestaltsambe der Summa 10. & 11
Borgen vergliben 11
Der Procuratoren Briefs-Gebühr bey denen Schrannen-Gerichtern cod.
Wo die Schuld-Brief umb Vorlehen zuerrichten cod.
Was für Brief doppelt zuerrichten 12
Wann / und auf was Weis die Außtrags-Brief zuerrichten cod.
In was Fählen ein doppelter Vertrags-Brief zuerrichten cod.
Nach denen bezahlten Fristen ist umb die völlige Summa zu quittieren 13
Wann bey der Handlung alsogleich paar bezahlt wird / ist keine Quittung nöthig cod.
In jeder Verhandlung soll die Summa benanntlich entworffen werden cod.
Grundherrschafften sollen ausser der Gerechtigkeit-keine andere Brief errichten cod.
Pfarrer / und Beneficiaten sollen sich der Briefs-Aufrichtung enthalten 14
Jngleichen die Bruederschafften / milden Stüfftungen / und Handwerchs-Zünfften cod.
Brief / umb walzente Stuck / wann selbe mit dem Haubt-Gueth verhandlet werden 15
Brief / und Grundstuck / so in einer andern Iurisdiction entlegen 16
Brief / wann die walzente Stuck sonderbahr verkaufft werden cod.
Auch umb die walzente Stuck / ist ohne Grundherrlichen Consens, oder Einwilligung kein Brief aufzurichten cod.
Vor würcklicher Hinaußschreib- und Förttigung der Brief ist die Gebühr nit zuerforderen 17
Geburts- und Lehr-Brief cod.
Die Arme sollen von derley Briefen in der Gebühr-Erfordernuß vor anderen beobachtet werden cod.
Heuraths-Brief / und welchergestalten selbe zuerrichten cod.
Was bey Verzicht der Weiber zu beobachten 18
Revers-Brief / wie: und auf was Weis dergleichen zuerrichten cod.

C.

Cassier- oder Außthue-Gelt bey Haimbzahlung der Capitalien 19
Commissions- oder Tagsatzungs-Deputat an Orth der Beambten Wohnungen cod.
Gebühr von denen Commissions-Berichten 20
Commissions- oder Bschau-Gebühr über Land cod.

Com-

Commissions- oder Bschau-Gebühr innerhalb deß Gerichts eod.
Gebühr von Setzung der Marchstain 21
Commissions-Deputat, wann an ainem Tag mehrer vorgenommen werden eod.
Commissions-Gebühr / wann die Beambte nit als Richter / sondern in anderen Fählen der Sach als Parthey beyzuwohnen haben eod.
Compaß- und andere Ambts-Schreiben 22
Die zuverschaffen verlangte Persohnen sollen zeitlich beschriben werden eod.
Auf erweisenten Ungehorsamb würdet bey der öffteren Beschreibung / die Gebühr abermahls bewilliget eod.
Einschliessung deß Verschaff-Gelts eod.
Das Compaß-Gelt bey dem Ungehorsamb soll jedesmahl paßieren eod.
Was bey dem Unterthan / so unschuldig compassirt worden / beobachtet werden solle eod.
Consens- oder Einwilligungen deren Grund-Herrschafften / und was denenselben zur Gebühr zugestanden würdet 23
Grundherrliche Consens zu Verschreibung der Güeter / umb allerley Gelter-Anlechen eod.

D.

Depositions-Gebühr von hinterlegten Gelt 24
Die Zöhl-Gelter seynd durchaus abgeschafft eod.
Der Jährliche Abzug von dem hinterlegten Gelt ist gleichfahls nit paßierlich eod.

E.

Einfahrt- oder Einzug-Gelter 25
Die Außzug-Gelter seynd abgeschafft eod.
Bey denen Gueths-Veränderungen ist weder Ein- noch Außzug-Gelt bewilliget eod.
Umb Schreib-Gelter in denen Einnambs-Manualien eod.
Extract, Abschrifft / und Attestationen auß denen Briefs- und Verhörs-Protocollen 25

F.

Tax der Fristen ein- und abschreiben nach Maß der Summa 26

G.

Gandt / Inventuren / und Schätzung deß Vermögens 27
Vor der Gandt soll ein güetliche Handlung angesuecht werden eod.
Die Gandt-Inventuren sollen von beeden Beambten vorgenommen werden eod.
Gandt-Inventurs-Gebühr eod.
Aufstöllung der Gandt-Curatoren 28
Der Gandt-Curatoren Verdienst eod.
Gandt-Curatorey-Rechnungs-Gebühr nach dem Betrag der Gandt-Massa eod.
Edicts-Proclamata, oder Gandt-Zötl / in- oder ausser Gericht / darzue benöthigte Schreiben / oder Ambts-Zötl / auch Affigierungs-Gebühr 29
Daß keine unnöthige Edicta gemacht werden sollen 30
Beyschluß-Gelt an andere Orth wegen Anschlagung der Gandt-Zötln eod.
Was denen Beambten / am Gandt-Tag selbsten zugestanden würdet eod.
Abschid-Gelt in Gandt-Sachen eod.
Mehrere / in einer Forderung begriffene / seynd nur für ain Parthey zu achten eod.
Wegen Verfassung deß Gandt-Urthls / ist die Gebühr nach Gestaltsambe der Massa einzufordern 31
Eröff- oder Publicierung deß Gandt-Urthls / dann Berueffung der Partheyen eod.
Offentliche Licitation, oder Failbiethung deß vergandten Guets 32
Hinterlag-Gelt-Gebühr vom Gandt-Kauffschilling eod.
Verthaillung deß Gandt-Kauffschillings eod.
Gandt-Kauf-Brief 33
Procuratorn-Verdienst bey denen Gandten eod.
Obsignationes / Inventuren / Reserationes / und weltliche Posseß-Gebungen bey der Geistlichkeit eod.
Die Mahlzeiten / und Freyhaltungen werden abgeschafft 34
Gemains-Rechnungen / und dreyerley deren Gattungen eod.
Wie es mit denen Gemains-Rechnungen in Bettl-Weesen zuhalten eod.
Rechnungen bey ainer Gmains-Anlag 35
Gebühr bey denen Gmains-Rechnungen / bestehent in gewisen jährlichen Einkonfften eod.

H.

Handwerchs-Sachen / und was zum Bschau-Gelt von einem Maisterstuck zuerforderen 36
Gebühr von denen Lehrjungen eod.
Abschaffung der Zöchereyen in Handwerchs-Sachen eod.
Holtz-Anschaffungen / und zwar auf Brennholtz eod.
Bau- und Zaunholtz-Anschaffungen eod.
Der Jäger / Forster / und Uberreutter Stamm-Gelter eod.
Heuraths-Verwilligungen auf die Inn- oder Tagwerchsleuth / und was darbey zubeobachten 37
Bey denen angesessenen Unterthanen werden die Heuraths-Willen-Gelter abgeschafft eod.

J.

Installation, oder weltliche Posseß-Erthaillungen bey der Geistlichkeit 33
Inventuren / Obsignationes / und Reserationes bey denen Unterthanen / auch was darbey / deren Vornamb halber unterschidlich zu beobachten 38
Die Beambte sollen die Inventuren selbsten / und nit deren Schreiber vornemmen eod.
Die bißher unterloffene Exceß bey denen Inventuren 39
Inventurs-Gebühr bey Hauß / nach Gestaltsambe deß Vermögens eod. & 40.
Inventurs-Gebühr von einem 3000. fl. übersteigenten Vermögen eod. & 42
Inventurs-Gebühr über Land 41. & 42
Inventurs-Deputata bey denen Zuebau-Güettern 42

Bey denen ainschichtigen aignen Stucken ist kein Inventur anzusuechen 43
Abkomm- oder Abmachung der Inventurs-Gebühr würdet abgeschafft eod.
Inventuren bey denen Weibern / in was Fählen solche statt haben 44
Inventuren bey denen Außträglern / wo / und wann solche vorzunemmen eod.
Inventuren bey der Geistlichkeit 33
Obsignationes bey denen vermöglicheren Unterthanen 44
Reserations- oder Verlassenschaffts-Eröffnung 45
Inzicht-Urkunds-Gebühr eod.
Jurament: oder Ayd in Parthey-Sachen eod.

M.

Gebühr von denen Maleficanten / oder Ubelthättern / so die Unkösten zu tragen haben 46
Müll-Bschauen / warinen die Zöhrungen / und Gelt-Erforderungen abgeschafft werden eod.
Das Mahl-Gelt / oder das Mahl für die Ambtleuth bey denen Hochzeiten würdet verwilliget 47
Mässerey / Eych / dann March- oder Brennung / und zwar der Getraid-Mässereyen eod.
Eych / und Brennung der Ehlen eod.
Der Gettanck-Mässereyen eod.

N.

Nachrecht von denen Frey-Geltern / und Nachsteuern seynd abgeschafft eod.
Nachrecht bey denen Straff-Geltern 48
Nachrecht von denen Laudemien eod.

P.

Pass, und Föden / auch was darbey zubeobachten 49
Pönfahl / daß derentwegen kein besondere Gebühr eingebracht werden solle eod.
Porgen-Ersetzung / nach Abgang aines vorigen 50
Auffstellung eines neuen Porgen eod.
Præsentier-Patzen seynd abgeschafft eod.
Publication- oder Eröffnung der Bschaiden eod.
Pfandtungen / und Pfandt-Gelter der Ambtleuthen 51

Q.

Quittung / wann- und wo solche zuerrichten 15

R.

Restanten in Steuer / Scharwerchs / und anderen Gefohlen 52
Revers-Brief 18

S.

Schätzleuth / wie solche zubelohnen 53
Schätzleuth Verpflicht- und Abhörung deren eod.
Die Beambte sollen zu denen Schätzungen / ohne Wichtigkeit selbst nit raisen eod.
Schuld-Bekandtnuß / und deren Protocollierung von aufnemmenten Geltern nach Gestaltsambe der Summa eod. & 54
Signatur-Gebührnussen 54.

T.

Taagsatzungs-Gebühr fol. 19. 20. & 21
Testaments, und Codicill-Aufnamb eod.
Von Verfassung eines Testaments bey Gericht eod.
Publication deß Testaments, oder lezten Willens 55
Tisch- oder Wein-Gelter bey denen Gerechtigkeits-Verleyhungen für den Ober-Beambten eod.
Tisch-Gelter vor den Unter-Beambten eod.
Tisch-Gelter vor die Pfarrer / und Beneficiaten 56

V.

Visitation, oder Besichtigung der Ehlen / Maaß / und Gewicht eod.
Verpflichtung der Vormunder / und Schätzleuth 57
Vormundschaffts-Rechnungs-Gebühr eod.
Gebühr deren Vormunder 58.
Urkund / und Spruch-Brief eod.
Urtheil / und Gerichts-Brief eod.

Z.

Zeugen-Verhör / und Zeugen-Gelt 59
Zöhl-Gelter seynd abgeschafft eod.
Sigl-Pappier / und dessen Gebrauch eod.

ENDE.

? ſh.	5 ß	kr.	2 ℨ.
3	30.		2.

48
17
1 5
8
8 2
1 21
15 69
1 21 2
19 47 2

32 2
24 —
9 34 . 2

A 91 —

66 f 35
31

9

3. 1

Consens.
Übergabs be.
Laudem. 57.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Erneuerte Tax-Ordnung Deß Chur-Fürstenthumbs Bayrn vom Jahr 1735

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] [1735]

2 Bavar. 826 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10317282-6
VD18 14729199